

Quellentexte zum Thema: AMT - RAT

KrAC A 38

Protest gegen Jurisdictionsanspruch des Amtes

„Wider die gebrauchte ungewöhnliche Formel, dass das Fürstl. Amt die Ratification der Kaufbriefe habe, wird nochmals feierlichst protestirt, indem kein fürstl. Beamter dergleichen noch getan.“

Bürgel, den 6. Febr. 1704

Der Rat allhier
Joh. Chr. Schlüssler, h.t.Cons. reg

KrAC B II 2 Nr. 2

Amtmann Richter gegen Rat um 1569-80 mit Bezug auf Forderungen des früheren Amtmanns Johann Burkhardt

Artikel der Gebrechen, so ich mich, Hans Richter in meiner Einweisung zu beschweren. Actum den 2. Mai 1580

... was die Ursach sei, dass Burkhardt in allen seinen notwendigen Berichten gen Hof wider den Rat gemeinlich gestopfet worden, der Rat hingegen mehrers Teils in ihrem unbefähigten (?) Vornehmen Schutz und Förderung gehabt.

1.

Dass der Rat zu Bürgel gewiesen und angehalten wurde, ihre alte Privilegia oder statuta, derer sie sich vielfältig gerühmet, der Churf. Sächs. Regierung zu suchen und zu verlesen zu überegeben, unhinderlich in dem, dass sie vor der Zeit haben befugt sein wollen, da von ihren Bürgern einer jemand tödlich verwundet, dass das Amt oder die Gerichte nicht Macht hätten, denselbigen ihren Bürger zu gefänglicher Haft eher einzunehmen, es wäre denn auffündig und unleugbar, dass der Beschädigte steintot wäre, dass kein Atem mehr bei ihm zu vernehmen.

Und weil von Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen diese des Rats vermeinte urchristliche Freiheit in einem sonderlichen Befehl mit A notiret anno 1562 cassiret und aufgehoben worden, weil ein Aufsehen von Nöten sei, dass hinfort solche und andere Freiheiten nicht wieder bei ihnen einzuwurzeln, und dass sie vermöge desselbigen fürstl. Befehls sich keine Privilegien noch Freiheiten anmaßen oder gebrauchen möchten. Denn soferne sie dieselbigen löblich herbracht, auch so viel der christlich rechtmäßig ehrbarlich und aufrichtig, desgleichen ihnen selbst und gemeiner Stadt christlich fürträglich und nützlich.

Denn als Johann Burkhardt etlichen Bürgelischen zu Verhütung ihres gottlosen, wilden, wüsten und aufrührerischen Lebens diese ihre angelegene Freiheit gebrochen, hat er denen Leuten an die Seele griffen, und seitdem allen Unwillen und Verfolgung

erfahren und nach Gelegenheit der Veränderung der Regimente mit Wehmut erdulden müssen.

2.

Aus dem Fürstlichen Befehl B ist zu entnehmen, dass die Stadt Bürgel sich keiner Gerichte sich anmaßen und dass Fürstliche Durchlauchtigkeit ihnen dieselben unter Hand zukommen zu lassen aus Fürstlichen notwendigen Bedenken gänzlich gewei-gert und abgeschlagen.

3.

Nachdem 2 Bürgerhäuser zu Bürgel dem Rate daselbst zu Erweiterung ihres Rat-hauses und Kellers zu erbauen nachgelassen worden, dergestalt, dass Zins und Steuer dem Amt bleiben, auch die Folge anderweit ersetzt werden soll. Inhalts zweier Fürstlicher Befehle Mit C und D anno 1562 ist vonnöten dahin zu suchen, dass hin-forder diese Häuser nicht zu Abbruch der Gerichtsfälle im Amt noch sonst miss-braucht werden.

4.

Dass aber nachfolgenden notwendigen Artikeln, wie sie von Wort zu Wort an Herzog Joh. Wilhelm zu Sachsen, hochlöblichen Gedächtnisses anno **1569** mit E notiert un-tertäniglich geschrieben und dem Rat in Veränderung zu bringen von Johann Burk-hardten auferleget worden, hinforder gehalten werden mögen.

Nämlich

1.

Nachdem Heinrich Munch selig, wie er im Rentmeisteramte gewesen, die Scheunen, so in der Stadt gelegen, vor die Tor zu bauen, welches anhero verblieben, also bin ich, jetziger Schösser Johann Burkhardt mit allen drei Räten umgangen, in Augen-schein befunden, dass etzliche zwischen den Wohnhäusern auch am Markt gelegen, da auf beiden Teilen Feuerstätte daran stoßen, und dieweil vor etlichen Jahren fast die ganze Stadt zu Grunde abgebrannt, welches in etlichen Kienbaumscheiten [*sei-nen Grund hatte*], so in den Höfen gelegen, also eingewurzelt, dass es dazumal un-zulöschen gewesen, dieweil dann zu dürren Jahren oft kein Wasser in der Stadt, da nun Gott für sei, eine Brunst sich abermals zutragen möchte, müsste man abermals eines unüberwindlichen Schadens gewärtig sein. Auch E.F.G. am Geschoß und Ge-hölze Schaden leiden, denn da man eher den Stall nicht bessert, die Pferde sind dann hinweg.

Ist zu lange geharret, derhalben man billig der Stadt und ganzen Gemeine Nutz zum Besten die Scheunen nachmals hinausbauen, auch die Menge der Klafter Scheite vor der Stadt halten sollte, wie dann bis anher ohne E.F.G sonderlichen Befehl sie nicht haben fortsetzen wollen.

2.

Nachdem in EFG ausgegangener Landesordnung geboten, wie viel einem Einwoh-ner von den Schenken geborgt werden soll, wird auch nicht gehalten, sondern etli-chen Zechbrüdern 10 und 15 Schock an ein Kerb geschnitten, dagegen Weib und Kinder darben, über welche Personen ich ihnen dann beim Amt alle Hilfe zu tun ver-saget; da solches auch abgeschaffet, wäre solches der armen Leute Nutz, da es son-sten ihr großer Schade.

3.

Dass zugegen EFG Landesordnung viel liederliche Personen zu Bürgern aufgenom-men, so auch keine Abschiedbriefe aufzulegen, geschieht aber aus derer Ursach, dass die Ratspersonen das Bürgerrecht, als von jedem einen Gulden unter sich teil-en und nicht berechnen, welchen Artikel sie abzustellen mir von Amtes wegen zuge-sagt, und zu Bürgerrecht hinforder 3 fl. zu berechnen verheischen.

4.

Dass sie altem Gebrauch nach, die Bürgermeister mit ihren Ratskumpan als Bier schroten, zu ihrer Besoldung Wasser eingefüllet und Bier daraus getrunken, auch der Mahlzeit halben anderer ihre Sachen auszurichten aufgeschoben, dem Bier einen bösen Beruf gemacht haben. Aber in itziger ihrer getaner Stadtrechnung auf mein emsig Anhalten dieses zu ändern zugesagt.

Nota: Dieser Artikel, ob er wohl ein Jahr abgeschafft, hat doch den Ratskumpan die Mahlzeit so wohl geschmecket, dass sie nunmehr vollständige Bierschröter sein.

5.

Nachdem etliche Ratspersonen, Fleischhauer und Bäcker, sich das mehrere Teil geringe Vieh, am alten Vieh Kühe und Schafe zu schlachten, befließigen, doch fast dem Jenischen guten Fleischkauf nachgeben; desgleichen unter allen Bäckern nur einer wenig gebacken, da dasselbe nun an Gewicht ganz gering, auch oft gesehen, als wär es an der Sonne gedörret, habe ich in gemelter Rechnung bei ihme, dem Rate, auch Zusage verlangt, diese Dinge hinforder nach Billigkeit zu bestellen.

6.

So wirdert eine große Unordnung im Geschoß gehalten, denn sich etliche aus dem Geschoß entledigen, die geringe Güter verkaufen, so vor Alters sie wohlfeil ankommen; denn sie diesen Brauch halten: so einer ein Stück Guts verkauft, muss von jedem aßo 3 pfg. jährlich gegeben werden, über dem Erbzins, derowegen jetziger Zeit ein armer Mann von 50 aßo 25 Groschen jährlich geben muss, dagegen die Vornehmsten, so vor alters ihre Güter ererbet oder wohlfeil erkaufte, kaum so viel von 500 aßo geben, dieweil sie sich dann auf Jenisch Recht berufen, welche alle 7 Jahr Schwör-Jahr halten. Also wäre [es] billig, dass der Reiche wie der Arme seine Güter verschossete und auf jedes aßo 3 gr. geschlagen, damit es nicht allein über die Armen ausginge. [Das] sollte jährlich je so viel tragen, als wenn drei Pfg gegeben würden, welches dann also zwischen Armen und Reichen gleiche Bürde wäre. Wollte es aber die Summa wie jetzo nicht erreichen, so könnte man es doch mit 2 Pfg ändern.

Was nun von anderen Gebrechen mehr zu bessern, könnte EFG Rentmeister, wie ich untertäniglich gebeten, zu gutem Ende helfen bringen, welches EFG ich zu Aufnahme und Gedeihung einem ehrbaren Rat gemeiner Stadt und ganzer Bürgerschaft zu berichten, mich zu Untertänigkeit schuldig erkannt, dass ich auch gegen Gott und EFG mit gutem Gewissen, da es ohne dass zu Antworten nicht gewusst. Und muß von wegen des überschwänglichen Borgens, wie oben zum andern Artikel angezeigt, des Rates Weinkeller von Michaelis an bis Weihnachten geschlossen sein, damit der Schenk seine Schuld einbringe, dadurch dann eFG Tranksteuer gehindert,

datum den 29. Febr. 1569

Gleicher Gestalt will michs [nicht] weniger von Nöten sein, dass nachfolgende Punkte, die **Johann Burkhardt anno 1570** in seiner Schwachheit nach Anhörung des Rats Rechnung zu Bürgel schriftlich übergeben, und zur Verhütung übermäßiger unziemlicher Schlemmerei, auch um gewisser billiger Ursachen willen, zu ändern und zu bessern gebeten, in Acht und Würden gehalten werden möchte, von Wort zu Wort also lautend:

1. dass jetzt und hinfort mehr nicht denn 14 fl. und drei Eimer Wein zum Ratsessen sollen berechnet werden. Solches hat der BM dermassen anzufangen und zu ändern, dass es ohne seinen Schaden wohl sein kann.
2. soll auf jede Pfandung auch nicht mehr denn 1 fl. vor Essen und Trinken verzehrt werden,

3. sollen auch alle andere Ratszehrung, Geschenke und Ausgaben das ganze Jahr über zum Rat eingezogen werden,
4. soll hinfort alles Bürgerrecht samt dem kleinen Geschoß auch berechnet werden,
5. soll auf die Kirchrechnung 5 Stöbichen Wein berechnet und nicht mehr als 3 Gerichte auf eine Mahlzeit gegeben werden,
6. so wollen die Herren alle sämtlich und sonderlich zu freundlichem Gemüt führen, die verdrießlichen Reden der Ratsherrn, so beide vom Herrn und dem gemeinen Mann erschallen und sagen, es wäre einem ehrbaren Rat und gemeiner Stadt viel besser, sie hätten einen Stadtschreiber zum Diener, denn einen zum Herren.

Dieses alles zu erinnern wollen die Herren, ein jeder zu seinem besten gemeinet, verstehen. Actum am andern Januar anno 1571

Und dieweil des sechsten und letzten Punktes halben Johann Burkhardt seinen Pflichten nach, nicht umgehen können, SGF u. H hochlößlichen Gedächtnisses engst nachfolgenden Jahres anno 1572 unter dem dato dem 3. Dec. mit G um Vollstreckung desselben untertäniglich zu berichten und anzulangen, ihm aber, was SFG darauf angeschaffet und befohlen etzlichermassen unbewußt, als suchet er in Untertänigkeit nochmals vor gut an, derselbe Artikel werde vor allen Dingen in Veränderung gebracht. [*ganzer Absatz völlig unklar*] Darum aber ist ziemlicher Ehr..... halben mündlich dann schriftlich zu berichten, und werden die Ursachen nachfolgends zum Teil zu vermerken sein, und warum geistlich und weltlich Personen, Prediger und andern, von der Stangen, dass die Ratsherrn springen müssen, weil sie dieselben in der Hand haben, ist aufs Füglichste bei der Bürgerschaft zu erkunden.

Dieselben wären auch zu befragen, ob ihnen nicht bewusst, dass durch Beförderung desjenigen, der zugleich BM und Stadtschreiber ist, dem Landesfürstentum an Zehenden(?) nicht treulich vorgestanden und Austeilung der Übermaß unter den Ratskompan geschehen sei, vielleicht auch noch geschehen möchte.

Dieselben werden auch zu berichten wissen, wie mit dem Geschoß lange Zeit hausgehalten und umgegangen worden, davon ... auch ein fürstlicher Befehl zu befinden. Item welcher Gestalt von den vornehmen Ratsverwandten im Malzen, Brauen und Schenken der Gemeinde vorgestanden und obberührter in Artikel 3 zweier Bürgerhäuser samt des Ratskeller zu Abbruch der Gerichtsfälle des Amts missbraucht. Gleicher Gestalt[*hier bricht dieser Text unvermittelt ab*]

Wo der beste Wein im Ratskeller täglich hinkomme, und wie viel Tage in der Woche hingehen, dass die Ratherrn und Stangenspringer nicht wohlbefruchtiget (?) werden nach Rodischem Gebrauch, werden etzliche von der Bürgerschaft ohne Zweifel zu sagen wissen.

Etzliche Ratsherren und Bürger zu fragen, wo die gemeinen Pflastersteine, so etwa in Vorrat gewesen, item etliche der gemeinen Dachziegel, item etliche Tonnen Bier aus dem Ratskeller hinkommen.

So wäre auch von nöten, dass etliche Bürger gehört würden, die da wissen wollen, dass vor Jahren aus dem gemeinen Vorrat 200 fl. weggekommen, auch wenn es zu Beförderung ihrer Handel gegeben, davon 100 fl. wieder eingebracht sein sollen, diese seien aber niemals in der Ratsrechnung, weder in Einnahme noch in Ausgabe geführt, sondern dem Landesfürsten verschwiegen worden.

Aus was Ursachen der Rat heuer dies Jahr an die 15 fl. Bußen in ihrer Einnahme führen, da doch die alten Stadtrechnungen nur 3 oder 6 fl. ausweisen, dadurch dem Amt die Gerichtsfälle geschwächt worden, und mit was Fug sie ungeacht Johann Burkhardts untertänigen Berichts, privilegia zu ihrem Vorteil erpracticiret, bittet Johann Burkhardt das Amt und den Rat gegeneinander, auch die Bürgerschaft zu hören.

So will von Nöten sein, dass dem Rate auferlegt werde, ihren alten Gerichtsbrief, welcher den ältesten unter ihnen noch wohlbewußt, und den sie dem Amt und zu- forderst dem Landesfürsten, ungeachtet ihrer Eide und Pflicht, derer sie erinnert, verschwiegen und verneinet haben, nachmals vorzulegen und wohin er kommen Rechenschaft geben.

Und damit zu sehen, wie sie so viel desto mehr befließigen, ob sie einen Fuß in das Amtsgericht setzen möchten, haben sie anno 1566 aus gewaltsamen Frevel ins Amt einen Einfall unbilliger Weise mit bewehrter Hand getan, laut ihres von sich gegeb- en Reverses, originaliter mit H signiret. Weil sie aber solches dem Amt noch nicht verbüßet, stehet es noch darauf, ob und was sie zu Strafgelde erlegen sollen.

Mit was Fug und Recht sie anno 1570 sich angemaßet und einem Bürger zu Bürgel eine Gunst - derer Copia mit I verzeichnet – über 50 fl. und lehendes Geldes vor sich dem Amt unbewußt gegeben, und des Amts Gericht mit K dagegen hinterdrungen.

Item mit was Fug sie neulich ohne des Amts Vorbewußt Nickel v. Lichtenhain einen Helfetag über Paulen Bellmans Güter ernannt und angesetzt, auch demselben als vollmächtige Gerichtshalter vor sich beigewohnt haben, stehet beides zu ihrer Ver- antwortung, denn wenn nur der alte Hans Burkhardt vorlängst weg wäre, dürfte uns niemand in unsere Karten greifen.

Darum auch in jüngst gehaltener Ratswahl etliche Personen aus ihrer Mitte sich ab- gesondert gehabt und dem neuen Rat nicht hulden wollen, würde bei denselben ab- gesonderten Ratspersonen zu erkunden sein.

Ob es nicht diesem Städtlein zu viel zu achten, dass über alle ordentliche Ausgaben nach 18 fl. Ratszehrung und gemeine Ausgaben, die keine Namen haben, in die- sem Jahr berechnet worden, und es nunmehr die Bürgerschaft, dass manche gute Kandel Weins samt anderen desgleichen profit ... der Rechner, unter dieser Summe verborgen.

Dass die neuen Ratherren vor wenig Wochen vor Ruhm und Nutz in Einkauf etliches Weins von dem von Lichtenhain zu Gleina erlanget, beklagt der arme Mann, der jetzo zu Bürgel eine Kandel ziemlichen Weins um 22 Pfg. bezahlen muss.

Endlich auch, dass hinforder S.G. jungen F. und H. die Gerechtigkeit der Trift, die der Rat vorlängst geschwächt hätten, zusamt den Jagden erhalten und denjenigen Patronen, mit denen sie über Johann Burkhardten Freunde worden, stillschweigend eingeräumt, auch dass die Lehnware von den vor erbetenen acht Hufen Landes des Schafbergs, die nunmehr den Bürgern ausgeteilet, aber nie kein Lehngeld ungeachtet dinglicher Käufe und davon entrichtet worden, ganghaftig gemacht werden.

Bruchstück: Verantwortung des Rates gegenüber Vorwürfen des Amtmanns Richter um 1580

Anfang des Dokuments fehlt

Zum Dritten. Die zwei Bürgershäuser, so von unsern Vorfahren vor 18 Jahren zu Erweiterung des Rathauses und Stadtkellers erkaufte, belangend: Solcher Kauf ist mit gnädiger Vergünstigung und Nachlassung unseres gnädigen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrich des Mittlern, Herzogen zu Sachsen pp geschehen, wie solches der darüber gegebene Brief datum Weimar Dienstags nach Judica anno 1562, welcher ohne Zweifel noch originaliter im Amte Bürgel auf benanntem Hause zuständig und hergebracht (ist), auf sich zu nehmen und zu tragen, solches auch bishero getan; der Folge halben auch hochgedachten unseren gnädigsten Landesfürsten auf den Hofstätten, so damals ausgeteilet worden, viel mehr zugangen, verhoffen wir, E. G. und H. werden uns dabei auch bleiben lassen.

Auf die nachfolgenden Artikel, so anno 1569 von Johann Burkhardten sel. an Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen sel. hochlöbl. Gedächtnisses geschrieben sein sollen (aber doch befindlich, dass dieselben in vielen Orten durch Hansen Richters geheimen Rat Paul Belmann, von dem sie auch Hansen Richtern zugestellt worden, mit endlichem Zusatz gebessert) tun wir E. G. und E. diesen untertänigen Bericht.

Erstlichen, anlangend die Scheunen, ist es an dem, dass dieselben alle in der Stadt, doch nicht mehr denn 4 zwischen den Wohnhäusern gefährlich, aber nicht am Markte stehen, welche bei Leben Johann Burkhardts, die Zeit Schosser alhier zu Burgell, neben dreien Personen besichtiget, denjenigen auch, welcher Scheunen so gar gefährlich gestanden, untersagt worden (*eigentlich: befohlen worden*), dieselben abzuschaffen. Sie haben sich aber ohne sonderlichen Fürstl. Befehl damals weder vom Schosser noch von dem Rate wollen weisen lassen. Aus was Ursachen aber auf Johann Burkhardts anno 1569 vorgetragenen Bericht kein Befehl derohalben an uns erfolgt, ist uns unwissend.

Da nun alle Scheunen, welcher der mehrere Teil gegen die Stadtmauern in den Gärten und weit von den Feuerstätten stehen, abgeschafft und vor die Stadt sollen transferiert werden, beklagen die Bürger erstlich ihr Unvermögen zum Bauen, zum andern, dass sie nicht Baustätte dazu haben, viel weniger dieselben zu kaufen bekommen oder wegen ihres Unvermögens bezahlen können.

Zum Andern belangend das übermäßige Borgen von Bier und Wein im Ratskeller und dass etliche Zechbrüder 10 und 15 aßo an ein Kerb geschnitten, solches haben wir gleichwohl in Wirklichkeit nicht erfahren; dass es aber vor 20 oder 30 Jahren geschehen sein mag, hat denen, so damals am Regiment gewesen, zu verantworten gebührt. Von anno 1566 anhero aber sind jährlich neben den Statuten auch etliche Artikel zu guter policey dienlich der Gemeinde vorgelesen worden, darunter denn auch dies der vornehmen Punkte einer gewesen, dass der Schenke im Ratskeller einem besessenen oder begüterten Bürger nicht mehr denn vor 1 fl., einem gemeinen Handlungsmann vor 4 fl. und einem Hausgenossen vor 5 Groschen Wein und Bier borgen solle, und haben auch, so viel möglich gewesen, darüber gehalten.

Zum Ditten, dass entgegen der ausgegangenen F. Landesordnung viel liederliche Personen zu Bürgern von uns aufgenommen, so keine Abschiedsbriefe vorzulegen gehabt, wird uns zur Ungebühr und mit Ungrunde auferlegt, denn wir von der Zeit anhero, da wir von unserm gnädigen Landesfürsten mit neuen Statuten begnadet, darinnen denn auch unter anderem dieser Artikel verbietet, wie wir uns mit Aufnahme neuer Bürger und derselben Bürgerrecht verhalten sollen, nicht einigen Bürger

ohne Abschied aufgenommen und sind erbötig, da wir dessen überwiesen, in E. G. und E. Strafe zu sein.

Wir aber möchten dem neuen Amts(befehls)inhaber wohl nachsagen, uns allbereit in der kurzen Zeit, so er im Amte gewesen, Personen (welche wegen ihres Ungehorsams, und dass sie vergangenes Jahres ohne unsere Erlaubnis und Vorwissen von dannen aus der Stadt zu dem von Beulbar gezogen, auch mit einem ziemlichen Gerüchte allda wiederum abgediehen, in der Stadt allhier nicht ferner wollen geduldet werden) in seinem befohlenen Amt, als im Dorfe Gniebsdorf, ohne Abschiedsbriefe aufgenommen wurden und sich noch allda aufhalten.

Zum Vierten das Bierschroten anlangend, dieser Artikel ist auch nun von Paul Belmann und seinen conspiranten mit Zusatz, wie sonderlich im Apendix zu vermerken, gebessert und dem neuen Amts(befehls)inhaber also vorgebildet, den Ratsherrn zu Verdruß und Unehren als wären sie tägliche Bierschröter oder Zipfler, da doch dem Belmann und allen Bürgern allhier bewusst, dass jährlich 2 Ratspersonen aus einem jeden neuen Rat zum Einkauf des Weins und Biers, soviel desselben im Ratskeller ausgeschenkt wird, verordnet und der Gemeine neben anderen angemeldet werden. Denselben gebühret billig beim Einschroten zu sein. Dass aber der Bürgermeister und andere Ratsherrn um der Mahlzeit willen sich des Bierschrotens befleißigen oder dazu nötigen sollten, ist ihnen, wie oben gemeldet, zur Schmach und Unehre aufgerichtet.

Dass aber aus einem fünf- oder sechseimrigen Fasse Bier 6 oder zu allermeisten 8 Kannen Bier ausgelassen und denjenigen Personen, so das Bier ausziehen helfen auch daneben Brot und Käse oder was eines jeden Hauswirts Willkür und Vermögen ist, gegeben wird, geschieht darum, dass man keine bestellten Schröter, so darauf warten, ob man gleich von jedem Fass 4 Groschen geben wollte, allhier haben kann, sonderlich in Sommerzeiten, da ein jeder Tagelöhner viel lieber seiner Arbeit wartet, und auch die Keller so tief sind, dass wohl 10 oder zum wenigsten 8 Personen ein Faß Bier kaum aufziehen können. Derwegen ein Freund und Nachbar den anderen anspricht und einander also behilflich sind. So mag es zur Naumburg und in anderen Bierstätten auch wohl also bemerklich sein, dass aus jedem Fass eine Anzahl Kandeln Bier gelassen werden.

Zum fünften, dass etliche Ratspersonen Fleischer und Bäcker sein und die Fleischer das mehrtheils geringe Vieh zu schlachten sich befleißigen sollen und doch fast dem Jenischen guten Fleischkaufe nach gegeben würde, ist auch nicht also, denn nicht ein einziger Bäcker im Ratsstande ist, auch nicht mehr denn 1 Fleischer, welcher gleichwohl in dem Beruf ist, dass gemeinlich das beste Fleisch bei ihm zu bekommen. So werden auch noch lt. unserer Statuten dem Unmut zu gute jährlich vier Schätzer erwählt und geordnet, als 2 aus dem Rate und 2 von der Gemeinde. Dieselben müssen vermöge ihrer getanen Eide und Pflicht auf Bäcker, Fleischer und andere Hantierer mit Fleiß Achtung geben und wird ein jedes Fleisch nach seinem Wert und wie es nach Gelegenheit der Zeit zu bekommen ist, geschätzt. Und ob es wohl nicht allezeit gar schwer recht kann zugehen, ist doch bisher also darauf gesehen worden, damit nicht das Geringe dem Guten gleichgegeben und derhalben zu klagen gewesen. Es wäre denn in dem Jahr geschehen, da Paul Belmann neben andern zum Schätzer erwählt und verordnet gewesen, aber seine Pflicht ziemlich bedeckt und wenig Fleiß angewendet, sondern wenn er zum Schätzen erfordert worden, (war er) zum Tore hinausgegangen.

Über das pflegen der mehrere Teil der Fleischer allhier alle Wochenmärkte gegen Jena zu schlachten, derohalben denn diese Ordnung allhier gemacht worden, dass sie alles Fleisch halb daheim lassen müssen, damit die Stadt allhier mit Fleisch auch versorget. So hat sich oftmals zugetragen, dass ihnen an dem halben Teil, das sie

gegen Jena geführt, ein Pfund einen halben Heller oder Pfennig teurer geschätzt worden, denn alhier geschehen, damit zu erweisen ist, wie unbillig und mit erdichtetem Ungrunde wir in diesem Artikel gegen E.G. und E. angegeben sind.

Zum sechsten die Geschoß belangend: darinnen wird gleichhin durchaus gehalten, auch alle 7 Jahr ein Schwörjahr, deswegen dieser Artikel keiner weitläufigen Verantwortung bedarf.

Auf die nachfolgenden Puncta, so Johann Burkhardt anno 1570 in seiner Schwachheit nach getaner Ratsrechnung uns schriftlich übergeben lassen, tun wir E.G. und E. diesen untertänigen Bericht: dass es nicht an, dass Johann Burkhardt sel. bemeltes 70. Jahres uns etliche Artikel unter seiner eigenen Handschrift ... zugeschickt und dieselben in Änderung zu bringen begehret, darauf wir ihm auf einen jeden Punkt wie folgt geantwortet:

Nämlich und **zum Ersten** die Kosten, so jährlich aufs Ratsessen gewendet, wäre unsern Vorfahren 18 fl. und 5 Eimer Wein durch gnädige Nachlassung unserer gnädigen Landesfürsten von alters anhero, und in wohlfeilen Jahren und Zeiten gegeben und in Rechnung passiret worden, derwegen es in itzigen schweren Jahren billig auch gegeben und in Rechnung verstattet wurde. Dass er aber nur 14 fl. und 3 Eimer Wein anzuordnen vorgeschlagen, dem konnten wir noch zur Zeit und ohne sonderlichen fürstlichen Befehl nicht gehorsamen. Wenn aber hochgedachte unsere gnädige Landesfürsten durch ihrer F.G. sonderbaren Befehl hierinnen Änderung machen würden, demselben erkannten wir uns mit untertänigem Gehorsam zu geloben schuldig.

Zum andern, dass auf jede Pfandung (?), welche im Jahr zwei mal, als Walpurgis und Michaelis gehalten werden, nur 1 fl. vor Essen und Trinken sollte verzehrt werden, welchs bishero und von alters 2 fl. gewesen, stellten wir auch, wie oben vom Ratsessen gemeldet, auf unser g.F. und Herrn Erkenntnis und Anordnung.

Zum Dritten dass alle andere Ratszehrung, Geschenke und Ausgaben zum ratsamsten sollen eingezogen werden, das sollte so viel möglich geschehen. So geben auch solches die Zeiten und Läufe.

Zum Vierten das Bürgerrecht zu berechnen anlangend, darinnen hält man sich nach den Statuten. Vom kleinen Geschoß aber wüsste man nichts, da keins gegeben noch genommen wurde.

Zum Fünften die Mahlzeit zur Kirchrechnung belangend, befand man aus den alten Registern, dass vor langen und fast undenklichen Jahren denjenigen, so die Mahlzeit ausrichten müssen, 2 Thaler gegeben wurden, deswegen wir es auch noch dabei wenden ließen. Wollte es nun einer stattlicher oder besser ausrichten, denn so weit sich die 2 Thaler erstrecken, das möchte ein jeder aus seinem Beutel und willkürlicher Gutwilligkeit tun.

Auf den **sechsten Artikel** die verdrießlichen Reden vor den Räten belangend, haben wir Johann Burkhardten diesen Bescheid gegeben: dass dieselben niemandem verdrießlicher wären denn uns, und möchten die Person gerne wissen, welche solche Reden spargiret (=ausstreut) und sonderlich zum ersten vor ihn bracht, wir könnten auch niemand in Verdacht haben, denn seinen Diener Paul Belmann, und ihn daneben gebeten, uns die Person, welche ihm solche Reden vorbracht, sie wären von höheren oder gemeinen Leuten, namhaftig zu machen, dann wir uns solcher verdrießlicher Reden verantworten und äußern möchten. Wir haben es aber von ihm nicht erlangen können und es Gott befehlen müssen, bis solche Lästermäuler endlich selbst schweigen müssen, damit sie nicht offenbar werden und an Tag kommen möchten.

Diese obbeschriebenen 6 Punkte haben wir, wie oben gemeldet, auf hochgedachts unseres gnädigen Landesfürsten p. hochlöblichen Gedächtnis, Erkenntnis und An-

ordnung gestellet. Es haben uns aber Ihre F.G. bei alter Übung und Gebrauch gnädiglich bleiben lassen, sind derowegen ernstlicher Hoffnung, E. G. und E. werden es auch tun.

Dass nun ferner die anderen angehängten Puncta, als vom Pfandbürger, Bußen der Bäcker und Fleischer, Inventarien (?), Lehn, item das man sich beflleißige, einen Fuß in das Amtsgericht zu setzen und was dem mehr anhängig, anlangen tut, beruhen wir auf unsern Statuten und was E.G. und E. wir derohalben eingangs im andern Artikel berichtet.

Ingleichen dass von dem neuen Amtsinhaber Hansen Richter mit angezogen, uns aufzuerlegen, unsern alten Gerichtsbrief vorzulegen und wohin er kommen Wissenschaft zu geben, können E. G. und E. wir keinen anderen Bericht tun, denn wie von unseren Vorfahren anno 1562 geschehen, dass derselbe (da anders einer vorhanden gewesen) neben andern schriftlichen Urkunden und Stadtprivilegien im verfloßenen Brandschaden anno 1517 verbrannt sein mag, wie anfänglich unter dem ersten Artikel dergleichen berichtet.

Die anderen Punkte, als von Rotten und Stangenspringern, item die Bürger zu befragen, wo der beste Wein aus dem Ratskeller und etzliche Tonnen Bier, desgleichen die gemeinen Pflastersteine und Dachziegel, so etwa im Vorrat gewesen, hinkommen, und was dergleichen mehr, mit lauterm redlichten Ungrunde angehänget, anlangend, darauf wissen, E.G. und E., wir keinen gründlichen Bericht zu tun, denn wir in unserer Einfalt befinden, auch zum Teil berichtet wurden, dass etliche verstorbene Ratspersonen in ihrem Verhalten hiermit angegriffen werden.

Wenn aber der neue Amtsinhaber Hans Richter aus gemeiner Bürgerschaft allhier jemandes vorstellen kann, so uns mit Grund der Wahrheit dieser erzählten Punkte halben etwas bezichtigen kann, sind wir erbötig E.G. und E. unsere Gegenantwort darauf zu tun oder in Mangel richtiger Antwort desselben Erkenntnis darüber zu dulden.

Belangend 200 fl., so aus dem gemeinen Vorrat wegkommen sein sollen, davon ist uns nichts wissend. Es wären denn die 200 fl., so aus altem Stilbergk (?) gelöset und vor das nicht mit Gelde berechnet, sondern pro Inventario gesetzt worden, itzo aber etliche Jahr neben der andern Barschaft in Rechnung geführt worden, davon sind E.G. und E. vor das notdürftig berichtet.

Dass aber Paul Belmann vergangene Jahre dem von Lichtenhain ein Hilfsstag ernennet und angesetzt worden, ist aus keiner Zunötigung oder Arglistigkeit, den Amtsgerichten dadurch einen Eingriff zu tun, sondern auf Befehl geschehen, und hätten vor uns lieber gesehen, es wären diese streitige Sachen anfänglich anders, wie denn hernach geschehen, comittiret und befohlen worden.

Dass sich etliche Ratspersonen in gehaltenem Ratsmahle abgesondert, davon ist uns nichts wissend.

Des Rats Ausgaben, so unter dem Kapitel gemeiner Aufgaben geführt, werden jährlich mit ausdrücklichen Worten und Namen specificiret und nicht in Summe gesetzt, wie wir fälschlich angegeben, tun uns derohalben auf alle Stadtrechnungen referieren.

Anlangend den Wein, so man anno 1574 von Nickeln von Lichtenhain sel. kaufte und die Kandel zu 22 Pfg. schenken müssen, ist von wegen der Mißwachsung des neuen Weins im selben Jahr geschehen, wären es wohl lieber gewesen, haben aber mit unserm Herrgott nicht fechten können, wie auch in diesem Jahr.

Dass wir unsern gnädigen Landesfürsten die Gerechtigkeit der Trift vorlängst gerne geschwächt hätten, solches wird uns auch mit Unwahrheit zur Unbilligkeit auferlegt,

denn wir viel lieber dieselben entwirren helfen wollten, wo es uns möglich, aus Ursachen, dass wir vor unser Rindvieh und Schafe außerhalb unserer eigenen Güter keine Trift hätten, wo nicht von unserm gnädigen Landesfürsten uns nachgelassen, neben Ihrer F.G. Vieh und Schafen zu treiben, hüten und weiden, wie denn solches der F. Kaufbrief, so uns anno 1544 über die vererbten Klostergüter zugestellt worden, ausweisen tut.

Die Lehnware aber von den vererbten Klostergütern anlangend, um dieselbe haben wir bei unserem g.F. und Herrn, Herrn Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen pp christseligen hochlöblichen Gedächtnisses vor das untertänig angesucht, und dieselbe in unsern gemeinen Kasten zu verordnen gebeten, darauf S.F.G. Johann Burkhardten um Bericht geschrieben und nach empfangenen Bericht auf gnädige Antwort uns vertrösten lassen, wie ohne Zweifel etlichen alten F. Canzleivertrauten noch wissend sein wird, und im Aufsuchen würde befunden werden, weil aber s. F.G. durch Gottes gnädigen Willen darüber verstorben, haben wir es also in Ruhe müssen stehen lassen.

KrAC B II 2 Nr. 2 Kampf um 1 Tonne Bier 1656

Beschwerdeschreiben des Balthasar Hofmann an Rat 1656

Wohlehrenfester pp Herr Amtsverwalter, großgünstiger gebietender Herr. Nächst pflichtschuldigen Diensten kann demselben ich gehorsam zu berichten nicht umgehen, dass ich dem Herrn seiner JungenFrau in seiner Abwesenheit eine Tonne Bier solchermaßen abgeborget, dass ich ihr eine andere Tonne Bier aus der Stadt, wenn ich brauen würde, liefern wollte, den 22. August bei lichter hellen Tage aus seinem Hause abgeholt und zu meinem christlichen Ehrentrunk, weil damals kein guter Tropfen in der Stadt zu bekommen gewesen, brauchen wollen. Als ich aber dasselbe auf die letzte Stunde für meine lieben Gvattern gespart, welches ich doch schon 10 Tage im Keller gehabt, so haben sich etliche Bürger unterstanden, mir dasselbige mit Gewalt aus dem Keller zu nehmen, da ich aber fleißig gebeten, sie sollten nicht zu geschwinde verfahren, so bin ich alsbald zum Herrn BM gegangen, ihm erzählt, dass ich das Bier von Herrn Amtsverwalters seiner JungenFrau abgeborget, und weil ihres in der Stadt gefehlet, würde ich ja nicht etwa Unrecht getan haben, doch mit Erbietens, wenn es nicht recht wäre, so wollte ich den Bürgern so viel gutes Bier, oder so viel Geld, was es gekostet hat, erstatten, welches mir der Herr BM in Beisein von 6 Bürgern, als 3 Ratsherrn und 3 vom Ausschuss vergönnet. Indem ich nun vermeinet, mein Bier würde mir nun bleiben, so sind doch die Bürger nicht damit zufrieden gewesen, sondern alsbald wieder zum Herrn BM gegangen, habens nicht gut wollen sein lassen, so hat der Herr BM meinen Vorschlag ihnen angesagt, sie haben aber nicht zufrieden sein wollen. So hats der Herr BM endlich auf ihre Verantwortung gestellt, da sie auch sein zufrieden gewest und gesagt, sie wollens auf ihre Verantwortung tun, und sind alsbald wider des Herrn BM und Fürstl. Amts Wissen und Willen in mein Haus gefallen und das Bier vor sich selbst genommen, und sind dabei gewesen:

Herr Martin Weihrauch, welcher hat mitgehen müssen

Herr Andreas Füchsel

Herr Georg Hildebrand

Hans Fischer, Tuchscher

Matthes Senf

Philipp Freitag
Paul Scheinert
Christoph Scheinert
Heinrich Bothe
Hans Fischer, Tuchmacher

Fritz Werther
Friedrich (?) Fischer
Abraham Haßkarl
Andreas Heinicke

Dieweil ich denn nicht wider den Fürstl. gn. Recess noch der Stadtgerechtigkeit gehandelt, maßen bei der Stadt die meisten Bier damals verdorben und kein Kaufmannsgut vorhanden gewesen, als ist an den Herrn Amtsverwalter mein demütiges Bitten, mich hierin in gebührliehen Schutz zu nehmen weil es die Bürger nicht be-rechtigt, mein Bier wieder zu bezahlen, und ihnen hierüber einen guten Verweis zu geben, damit sich ein anderer daran spiegeln kann.

Solches um denselben mit meinen demütigen gehorsamen Diensten zu verschulden, verbleibe ich jederzeit bereit und willig.

Datum Bürgel den 29. Oct. anno 1656

ohne Namen

Stellungnahme des Amtmanns Hofstädter an Herzog

Durchlauchtigster Hochgeb. Fürst pp.

Was Euer Fürstl. Gnaden mir auf des Rats allhier geschehenes untertäniges Suchen sub 8. Sept. jüngsthin, etliche geclagte schimpfliche Reden, so Christoph Förstel alhier wider den Rat solle haben fahren lassen, wie auch eine Tonne Bier, welche Balthasar Hoffmann mir abgekauft haben solle, belangend, in Gnaden befohlen, wie nämlich ich Försteln seinen Unfug verwiesen und sich dessen hinfüro zu enthalten auferlegen,

bedachten Hoffmann aber mit 5 Thalern bestrafen und mich, bei Vermeidung ernsten Einsehens, dergleichen Bierverkaufens fernerweit gänzlich enthalten sollte.

Das habe ich gestriges Tages allererst mit untertäniger Reverenz empfangen, tue EFG hierauf nächst untertäniger Danksagung vor des Rat mir gnädig communicirte Schreiben (so hierbei wieder übersendet wird), gehorsamlich berichten, dass, soviel Christoph Förstel anlanget, ich denselben über die Beschuldigung vernommen, wie er sich nun verantwortet, werden EFG aus dessen bei mir eingegebenen excusation sich vortragen zu lassen gnädig geruhen. So viel mir von diesem Mann bewusst, ist er sonst gar ein aufrichtiger gewissenhafter Mann, der sich mit niemand ärgert, hat auch bishero bei der Stadt gar viel Richtigkeiten und gute Ordnungen stiften zu helfen, sich sehr bemüht, welche denn dem jetzigen Rat und ihren adherenten nicht gefallen. Wird auch bei der Bürgerschaft kein ander Zeugnis haben.

Die Balthasar Hoffmann gelassene Tonne Bier belangend, so hat es als Gott bekannt damit diese wahrhafte und gründliche Beschaffenheit: Als ich unlängstens den 16. August nach Naumburg, allda etliche Zentner Karpfen aus den hiesigen fischbaren Amtsteichen, habenden Befehl nach, zu verkaufen, verreiset gewesen und um selbige Zeit etliche Gebräude Bier (vor welche die Tranksteuer die Bürger, deren ihre 8 sind, ihnen gnädig zu erlassen, untertänig angesucht, worüber ich auch die Beschaffenheit auf euer F.G. vom 20. Sept. anher erfolgten gnädigen Befehl gehorsam berichtet) ganz verdorben, wofür der hiesige BM wegen seiner nachlässigen Aufsicht über Braumeister und die Braugäste Veranlassung gegeben haben mögen, also dass solch gering Getränke alhier in dem Ratskeller und der Stadt gewesen, dass

auch die Bürger selber und die reisenden Leute selbiges nicht trinken können. Ja davon der Essig, wie mich die Bürger berichten, verdorben und der Ratswirt viel Eimer vors Viehe hingegeben und weggeießen müssen. Und ich zu meinem Tischtrunk etzlich im Kloster allhier gebrauet.

Balthasar Hoffmann hat nun mein Weib, wie obgedacht, in meinem Abwesen und ohne mein Wissen gebeten, bei solcher Beschaffenheit und weil kein Bier allhier, so man trinken könnte, damals vorhanden, sie möchte ihm doch eine Tonne um ander Bier lassen und leihen. Worüber sie sich auch, sonderlich dessen in 6 Wochen gewesenen Weibe zum Besten, erbitten und bewegen, und ihm also aus gutem Gemüte eine Tonne um ander Bier hingelassen. Wiewohl sie ihm zuvor ausdrücklich gesagt, dass es ihr außer Gefahr sein möchte. Maßen sie auch weder sie noch Hofmann, indem das Bier an hellem Mittage von ihr abgeholt worden, keines Widrigen versehen, denn, wie ich berichtet bin, hat Hoffmann die Tonne etzliche Tage in seinem Keller gehabt, dahero auch der Ratswirt allhier selber namens Hans Querchfelder, weil nicht ein Tropfen Bier so zu trinken allhier zu erlangen gewest, auf seiner Kindtaufe zur Hergebung drei Eimer um ander Bier, gleich damals, me absente ex inscio, mein Weib mit vielen Bitten und Anhalten beredet und bewegt.

Ehe ich nun wieder nach Hause gelanget, und eben des Tages, da Hoffmann seinen Gevattern eine Ehr antun wollte, lasset der Rat allhier, unbegrüßet des Amts (so in dergleichen Fällen hiebevorderzeit ersuchet worden, etzliche Bürger, welche sonderlich denen alten BM und Ratspersonen nahe verwandt, in Hofmanns Haus mit Gewalt fallen und das Bier herausnehmen und austrinken, wogegen denn obige Entschuldigung und dass Hofmann sich zum Abtrag erboten, nichts geholfen, bei Hans Querchfelder aber hat niemand nichts gesucht.

Gestalt denn bei EFG Hoffmann seine Notdurft ebenermaßen untertänig vorbringen wird, sintemal ich ihm die ihm diesfalls zuerkannte Strafe angedeutet und deshalb Auflage getan. Unterdessen hat der Wirt mir mein Bier wieder in natura vergütet, allermaßen Hofmann auch werkseitig gemacht.

Ich habe also freilich erfahren müssen, dass der hiesige Rat und BM und sein Anhang von den geringsten Bürgern, nachdem sie gewusst, dass ich nicht einheimisch bin, mir und meinem Weibe zur Schimpf und diesem Mann zur Schande den aus unverschuldetem Hass und Streit also zugefahren.

Wie sie denn, wie zu erweisen, sich verleiten lassen, wenn Hofmann nur das Bier bei mir nicht geborget und er nicht untern Ausschuß wäre, so hätte es nichts zu bedeuten; daher nun leicht zu schließen, dass jetzige gnädige angeordnete Commission bei ihnen lauter Verdruß, mir aber und andern, die ihre Tat nicht billigen, besonders das fast ganz zerrüttete Polceywesen in einen richtigen Stand wieder bringen wollen, bevorab daher lauter Widerwärtigkeit verursachte. Indem ich, weil der BM durchaus nicht dran gewollt, bei jedem Gebräude die Verfügung gemacht, dass allezeit, wenn die letzte Pfanne von dem Gemesche oder dem Stellbottich fast abgehen und abge-lassen werden will, ich in das Brauhaus gehe und nebst dem Braumeister solches koste, damit nicht zu viel, was zum Kofent gehört, unter das Bier komme, und also dasselbe besser als bisher geschehen gemacht und hernach auch gelassen werden möge. Maßen dann hierauf zeither sehr gute Bier allhier geraten.

Welches nun der jetzige BM und Rat allhier sich vor eine Schande achten, dass in diesen und allen anderen Sachen das gemeine Wesen ohne ihr directorium in gut Aufnahme und Besserung kommt. Daher denn ich und alle, die zu dergleichen nützlichen Werken helfen, von ihnen heftig angefeindet werden, dahin trachten, wie sie mich in Verdacht bringen mögen. So ich aber nicht achtend besonders meiner schuldigen Pflicht nachgehen soll und will, gestalt denn EFG gnädigen Schutzes ich mich

untertänig festiglich getröste und gehorsam bitte, nach nunmehr erzählten wahren Umständen keine Ungnade auf mich zu schöpfen, besonders in Gnaden zu erkennen, dass ich und Balthasar Hoffmann von dieser Klage gänzlich zu entbinden und derselbe von der zuerkannten Strafe, so der Rat ad fatha narrata et praesupposita aus verhasstem Gemüte zuwege gebracht, zu entledigen. Vielmehr aber der Rat, um dass sie dem Amt einen praejudicirlichen Eingriff getan, zu bestrafen und nebst den anhängenden Bürgern einen sattsamen Revers ins Amt einzuantworten, auch mich mit dergleichen Anfeindungen gänzlich verschonen müssen.

Wie nun dieses der Wahrheit in allem gemäß und ich erheischend meiner Notdurft nach, also untertänig berichten sollen, also EFG untertänige gehorsame Dienste zu leisten, verbleibe ich so pflichtschuldig, allbereit, geflissen willigst.

Datum Bürgel, den 9. Nov. anno 1656

ohne Unterschrift

Erasmus Hofstädter

KrAC B I/1 Nr. 3 Irrungen Rat-Amt, präsentiert am 1.12.1779

Jurisdictionssrecess (Kopie vom Jan. 1780)

(Rat/BM/Viertelsmeister/Schrißsässigkeit/ Flurgrenzen)

Reglement, wonach sich der Rat in Ansehung seiner Jurisdiction rechten soll, sich aber, weil solches sich nicht auf eine freie Einwilligung des Rates gründet und der Rat dadurch in seinen wohl hergebrachten Gerechtsamen verkürzt werde, zu richten sich nicht schuldig hält.

Herzog an Amtmann Helmershausen: Abschluss der Verhandlungen zu Jurisdiktionsdifferenzen

Von Gottes Gnaden Carl August pp

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Wir haben uns von allen demjenigen, was durch die von uns im Monat August nach Bürgel zur kürzl. Untersuchung- und Berichtigung der sowohl unter den Rats-Gliedern selbst als zwischen dem Rat und der Bürgerschaft eingerissenen Unordnungen und Irrungen, ingleichen zu gütlicher Hinlegung derer zwischen unserm fürstlichen Amte, dem Rat und Commun zu Bürgel obgewalteten Jurisdiction-Differenzen abgeordnet gewesene Commission angeordnet und ausgerichtet worden, umständlichen untertänigsten Vortrag tun lassen.

Nachdem wir nun solches alles dem gemeinen Besten verträglich und den befundenen Umständen durchgehends angemessen finden, auch dasselbe allenthalben zu genehmigen kein Bedenken tragen; als lassen wir Euch solches andurch ohnverhalten und begehren bei einstweiliger copeil. Zufertigung der nötigen Extracte und Remission der hier nicht weiter nötigen Amts- und Rats-Acten, wovon ihr letztere dem Rate brevi manu zurückzustellen habt, hierdurch gnädigst, ihr wollet bei Publikation dieser unserer Entschließung dem Rate und der Commun, die genaue Befolgung der gemachten Vorschriften und geschlossenen Vergleiche nachdrücklich einschärfen und resp. auch selbst genau danach achten, wie wir denn auch, dass insonderheit die Vergleiche puncto Jurisdictionis und der Flurgrenzen in einen ordentlich Recess gebracht und uns zu unserer höchsten Genehmigung vorgelegt werden sollen, die

Verfügung erlassen haben, und euch sowohl als dem Rate und der Bürgerschaft solchen zu seiner Zeit zufertigen zu lassen, ohnvergessen werden.

Übrigens finden wir der Billigkeit gemäß, dass die Gemeinde Thalbürgel zu den letzten Commissionskosten wegen des über die Flurgrenzen auf der Hinterzscherke getroffenen Vergleichs 5 rthl. contribuere, daher ihr dieselbe dazu anzuhalten habt.

An dem geschieht unsere Meinung und wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 20.11.1779

Schmid

Dem hochgelahrten unserm Rate auch Amtmann zu Bürgel und lieben Getreuen:
Wilhelm Gotthelf Friedrich Helmershausen

Copia

Praesente

Herr Hof- und Regierungsrat D. Eckardt wohlgeb.

Actum

Thalbürgel den 23. Aug. 1779

Dominus Commissarius schreiten hierauf zu künftiger Einrichtung der Behandlung der Rats- und Communsachen und setzen dabei folgende Punkte als ein Regulativ fest:

1.

Es solle das **Bürgermeister und Stadtschreiberamt** gegeneinander abwechseln, wie in der Arbeit also auch in utilibus.

2.

Alle Rats- und Commun- incl. der Justiz und Policey-Sachen sollen regulariter an den ordentlichen Sessionstagen, Dienstags und Freitags, vorgenommen werden.

3.

Kommen Sachen vor, wo periculum in mora versirt, so hat der amtierende BM eine extra ordinaire Session zu veranlassen, in seiner Privatwohnung aber oder sonst außer dem Rathaus durchaus keine vor das Collegium gehörige Handlungen vorzunehmen.

4.

Der **amtierende BM** soll durchaus nichts ohne den Ex-Consul und Stadtschreiber in Ratssachen tun.

5.

Die **Protocolle** sind ordentlicher weise vom Stadtschreiber zu fertigen und von selben die Praesentes ad marginem zu setzen, auch anzumerken, ob die Sache in Sessione ordin. oder extra-ordin. vorgenommen worden. Ingleichen sind die an die Hohen Collegia zu erstattenden Berichte jedes Mal in Concept dem sämtlichen Rate vom Stadtschreiber vorzulesen, und die membra praesentia nebst der Zeit der Praelection ebenfalls in margine zu notieren.

6.

Der amtierende BM kann zwar Bürger und andere Leute im Hause anhören, er hat sie aber wenn ihr Anbringen zu registrieren ist, ordentlicher Weise in der nächsten Session zu registrieren ihres Vorbringens zu bestellen, in causis moram Ferentibus aber zum Stadtschreiber zu verweisen.

7.

Die **Justiz-Sachen** haben zwar der BM und Stadtschreiber ohne Rücksicht auf die Majora zu führen, jedoch solche auch alleine zu verantworten. Sachen hingegen, welche eine besondere Rechtserkenntnis nicht erfordern und die besonders das Wohl des Rats und der Bürgerschaft betreffen, sind nach den Majoribus zu behandeln, es wäre denn, dass sie von Wichtigkeit, und die per majora angenommene Meinung gefährlich schiene, welchen Falles an Fürstl. Regierung zu berichten.

8.

Sämtliche membra haben in sessionibus zuförderst den Vortrag des amtierenden **BM mit Aufmerksamkeit anzuhören**, sodann ihre Meinungen einzeln nacheinander mit Glimpf und Bescheidenheit zu eröffnen, keiner aber dem andern ins Wort zu fallen, und sich überhaupt eines gesetzten und collegialischen Betragens zu befleißigen.

8a.

Welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, der soll das erste Mal um 10 rthl., das andere mal mit einjähriger Suspension, und das drittemal mit gänzlicher Remotion bestraft werden.

Actum

Thal-Bürgel den 24. August 1779

Man wolle nunmehr auf die Regulierung der **Viertelsmeister-Verrichtungen** fortgehen, und deshalb vor allem vernehmen, ob nicht statt der bisherigen 12 Viertelsmeister die Anzahl derselben auf 8 heruntersetzt, und die Einrichtung dergestalt, dass bei jedem Ratswechsel nur 4 derselben in activitaet stehend, die 4 anderen aber bloß zu deren Beihülfe angestellt würden, und diese 8 ein Jahr um das andere alterniren könnten.

Senatus und Commun haben wider diese Einrichtung nichts zu erinnern, um so mehr, als die den Viertelsmeistern incumbirenden Verrichtungen eines theils gar füglich durch 4 derselben besorgt werden könnten, anderen Theils aber die damit verknüpfte emolumenta ohnehin sehr gering wären.

Dnus Commissarius befraget die anwesenden Viertelsmeister, welche 4 von ihnen nunmehr bei dem neuen Ratswechsel zu Neujahr ao 1780 abzugehen gedächten? Illi declariren sämtlich, wie ein jeder von ihnen seine Entlassung zu erlangen wünsche.

Comissio lässt sämtliche Viertelmeister einstweilen abtreten und gibt sodann dem Stadtrat auf, pflichtmäßig anzuzeigen, welche 4 Personen unter diesen Viertelsmeistern vorzüglich zu entlassen wären?

Sämtliche Ratsglieder sind darüber einverstanden, dass

Christian Friedrich Netzold
Christian Friedrich Waldstädt
Adam Friedrich Drechsler und
Hans Nicol Rudolph

entlassen werden könnten.

Comissio: Damit nun auch die übrigen 8 Viertelsmeister wissen könnten, wie sie miteinander alterniren und in welches Viertel ein jeder gehören solle, so möchte Senatus sofort die erforderliche Einteilung angeben.

Senatus gibt hierauf nach genommener Verabredung zu erkennen, dass bei nächst folgendem Rats-Regiment auf das Jahr 1780

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| a. im ersten Viertel | Johann Christian Otto |
| b. im zweiten Viertel | Georg Friedrich Neumann |
| c. im dritten Viertel | Johann Michael Tischendorf |

d. im vierten Viertel Johann Christoph Otto

in dem andern folgenden 1781. Jahre aber

- a. Johann Michael Schmidt
- b. Johann Christoph Drechsler
- c. Johann Christoph Donblut
- d. Johann Friedrich Schwabe

erwählt werden könnten, welche sodann in den folgenden Jahren miteinander abwechseln müssten.

Comissio lässt hierauf sämtliche Viertelsmeister wiederum vortreten und macht denselben vorstehende Einrichtung bekannt mit der Vorschrift:

- a. außer der administration des Commun-aerarii und der Verwilligung und Verwendung gemeiner Anlagen sich in Ratssachen – wenn vom Rat nicht ausdrücklich ihre Meinung darüber verlangt worden - auf keine Weise zu meliren, am wenigsten
- b. in die Besetzung der Ratsämter zu reden
- c. ohne Vorwissen und Genehmigung des Stadtrats sich bei 2 rthl. Strafe, so jeder der Erschienenen zu erlegen haben solle, nicht zu versammeln
- d. bei den Versammlungen über nichts anderes, als wozu denselben gestattet oder vom Rat anbefohlen worden, zu tractiren
- e. die Bürgerschaft bei aller Gelegenheit zum Gehorsam gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit anzumahnen, selbige hingegen bei Zuchthausstrafe nicht gegen diese aufzuhetzen.

Hierbei wurde Commissions wegen dem Stadtrat aufgegeben, aus diesen Punkten eine Instruction für die Viertelsmeister, wieweit nämlich ihr officium gehe und was sie zu besorgen hätten, aufzusetzen, auch denselben davon eine Abschrift zu erteilen. Damit auch die Zusammenkünfte nicht bei jeder vorfallenden kleinen extra-ordinar-Ausgabe nötig: so wurde annoch festgesetzt, dass der Stadtrat über extra ordinaire Ausgaben, soweit solche nicht die Summa von einem Thaler übersteigen, ohne Zuziehung der Viertelsmeister zu arbitriren habe, dahingegen in solchen Fällen, wo die Summa sich höher belaufen, zuförderst die jedes mal in activitaet stehenden 4 Viertelsmeister zu Rat gezogen werden sollten.

In Ansehung der Wiederbesetzung der durch den Tod oder sonstigen Abgang erledigten Viertelsmeister-Stellen soll es dergestalt gehalten werden, dass die Commun 3 Personen dem Rat praesentiren und aus solchen senatus sodann eine zu wählen haben solle.

Womit sich die heutige Expedition geendigt.
Nachrichtl. uts.

Georg Laurent. Batsch
Fürstl. Sächs. Reg .-Secretar.

Actum
Thalbürgel den 25. August 1779

Commissio: Damit allen diesen Beschwerden in Zukunft auf einmal abgeholfen werden möge, so wäre Commissions wegen aus den Statuten, vorhandenen Recessen und über die wechselseitigen Jurisdictionen- Irrungen verhandelten Acten ein Regulativ entworfen worden, welches den Parteien zu Vorbringung ihrer etwan habenden Erinnerungen dargegen vorgelesen werden solle.

Nachdem nun facta praelectione darwider nichts zu erinnern gefunden, vielmehr solches als Statuten, Recess und Observanzmäßig anerkannt, wobei jedoch Herr Rat und Amtmann Helmershausen dieses alles zur Hohen Genehmigung Hochpreisl. Landesregierung ausgesetzt;

Als ist solches von Seiten der Commission resolviret worden, die annoch streitige Flurgrenze morgen im Beisein der Interessenten in Augenschein zu nehmen, nachrichtl. anher zu registriren gewesen. act. uts.

Georg Laurent Batsch,
F.S. Reg. Secret.

Eodem

declariren die anwesenden Viertelsmeister, wie die Commun sich einmütig entschlossen, die wegen der Mosenschen Prozess-Kosten an den Herrn BM Lincken zu machenden Anforderungen gänzlich fahren und fallen zu lassen.

Nachrichtl. uts.

Georg Laurent. Batsch
F. S. Reg.-Decret.

Aus den Bürgelischen Statuten de ao. 1566, den Recessen de annis 1581 und 1584, dem Bürgelschen Amtserbbuch de ao. 1674 und den über die Irrungen des Fürstl. Amtes und des Rats zu Bürgel von Zeit zu Zeit verhandelten Actis extrahirte Punkte, wonach die zwischen beiden obwaltenden Differenzen puncto jurisdictionis, hinzulegen und pro futuro die Gerichtsbarkeits-Grenzen zu reguliren sind.

Was die **Schriftsässigkeit des Rats** betrifft, so hat solche zwar das Fürstl. Amt anzuerkennen, jedoch ohnbeschadet einiger dargegen hergebrachter Befugnisse, welche darinnen bestehen, dass

1.

der Rat dem jedesmaligen neuen Beamten Gehorsam in allen billigen Dingen durch Handschlag angeloben muss.

2.

Bei dem Amte über den Rat

a. wegen ungebührlichen Gehorsams-Zwanges,

b. wegen verzögerter oder

c. wegen verweigerter Justiz-Beschwerden angebracht, vom Amte die

dasselbigen Acten abgefordert und senatu die nötigen Weisungen erteilt werden können.

Damit aber dergleichen Verfügungen mit der Schriftsässigkeit desto eher zu vereinbaren seien, soll das Fürstl. Amt solche in Zukunft jedes Malen vi commissionis erlassen und solches ausdrücklich darunter setzen.

Hingegen hat das Fürstliche Amt in andern, als den unter a., b. und c. angeführten Fällen ohne besonderen Auftrag sich keine Botmäßigkeit über den Rat anzumaßen, am wenigsten aber über dessen erteilte Resolutiones und Bescheide zu cognisciren, als dergleichen lediglich der Fürstl. Regierung competiret.

Quoad Jurisdictionem senatus et quidem

1.

Voluntariam gebühret dem Rate

- a. Kauf- und Tauschbriefe über die innerhalb der Stadtflur-Markung gelegenen Immobilien, sofern sie nicht besonders eximiret sind, auszufertigen, dahingegen alle andere Lehn- und Gerichts-Utilia bei Kaufen und Tauschen an Lehn- Abzugsgeldern und dergl. dem Fürstl. Amte privative verbleiben.
- b. Erb- und andere Verträge, soweit sie nicht über unbewegliche Güter, sondern bloß über Mobilien, Capitalien, oder Barschaft errichtet sind, zu confirmiren, inmaßen die Bestätigung solcher Verträge, welche Immobilien zum Gegenstand haben, vor das Fürstl. Amt gehöret.
- c. Verzichtleistungen auf Ansprüche an bewegliche Güter oder Geld-Forderungen zu registriren und darüber Gerichtsurkunden auszufertigen, wogegen die Verzichte auf Immobilien dem Fürstl. Amte gebühren.
- d. Letzte Willens-Verordnungen als Testamente, Codicille, auch Schenkungen von Todes wegen aufzunehmen und zu publiciren, in Ansehung der Schenkungen unter Lebendigen hingegen wird es wie sub lit b. von Verträgen gemeldet worden, gehalten werden.
- e. Vormünder tam aetatis, quam sexus zu bestellen und zu bestätigen, die Rechnungen der ersteren zu examiniren und zu justificiren, auch Decreta de transigendo, wenn der Transact nicht über Immobilien geschlossen worden, als welchenfalls das Fürstl. Amt der Judex competens ist, zu erteilen.
- f. Bei Sterb- und Erbfällen zu ob- und zu resigniren, zu inventiren und die Verteilung zu reguliren.
Wenn aber wegen imminirenden oder bereits ausgebrochenen Concurs die Ob- und Resignation und Inventur vorzunehmen, oder in Criminal- oder Confiscations-Fällen Bona zu anotiren sind, gehöret solches lediglich dem Fürstl. Amte.

2. Contentiosam gebühret dem Rate und zwar innerhalb der Stadt und in denen vor dem Badertor nach dem Hospital zu und vor dem Obertore dermalen vorhandenen Wohnhäusern, ingleichen auf der sogenannten Hofstadt – allermaßen außer diesen bemeldten Orten alle Jurisdiction hohe und niedere dem Fürstl. Amte zugehört - folgendes:

a.
privative die Niedergerichte in ihrem völligen Umfang, wie solcher in der Fürstl. Landesordnung art. 26 angegeben ist, auf den Ratsgebäuden, als dem Rathause, Stadtkeller, Brauhouse und den Torhäusern.

b.
Concurrentes mit dem Fürstl. Amte dergestalt, dass die Praevention statt hat

I. quoad criminaleviora

- a.
die Untersuch- und Bestrafung der Verbal- und Real-Injurien soweit beide vor die Niedergerichte gehörig und insonderheit letztere nicht mit Blutrunst, offenen Wunden oder Lebensgefahr verknüpft sind;
- b.

Die Untersuchung und Bestrafung geringer Dieben, wenn der Wert der entwendeten Sache sich nicht über vier Groschen beläuft,

c.

die Bestrafung falschen Maßes und Gewichtes,

d.

die Cognition und Bestrafung der Policey-Verbrechen, soweit sie nicht höher als mit 4 Tagen Gefängnis oder 2 Mfl. in Geld verbüßt werden.

e.

Der Angriff oder Simplex notio und Verhaftung eines Verbrechers in Fällen, die eigentlich nicht vor den Rat gehören, doch dass daran sofort und längstens innerhalb 12 Stunden dem Fürstl. Amte mit Überschickung der Acten, bei 10 rthl. Strafe. Nachricht erteilet werde.

II.

Quoad civilia

a.

die Cognition in Personal-Sachen gegen Bürger und andere ungefreiten Personen, soweit dieselben summarisch und de simplici et plano auszumachen sind, wobei auch dem Rate, denen gegen seine Decreta und Bescheide interponiert werdenden Läuterungen aus erheblichen Ursachen zu deferiren nachgelassen sein soll. Dahingegen causae ordinariae und die ein rechtliches Verfahren erfordern, ingleichen alle Concurrs-Sachen vor das Fürstl. Amt privativo gehören.

b.

Der Gehorsamszwang als die einzige dem Rat competirende Species Executionis seiner Erkenntnisse, inmassen alle andere Arten von Execution als Auspfändungen, Freibietungen und dergleichen lediglich vor das Fürstl. Amt gehören, und deswegen, wenn eine Sache bei Rate soweit gediehen ist, die des falsigen Acten an das Fürstl. Amt abzugeben sind: doch soll senatui vergünstigt sein, seine Ratsgefälle und Gerichtsgebühren durch Einlegung eines Exequien und wenn diese nichts fruchtet durch Auspfändung betreiben zu dürfen.

c.

Conjunctim mit dem Fürstl. Amt

1.

die Besichtigung und zwar dergestalt, dass der Stadtschreiber das Protokoll dabei führt.

2.

die Handwerks-Sachen, doch sollen dem Rate bei Meisterrechts-Gesuchen sowohl die Registratur als Berichtsgebühren allein bleiben, derselbe aber auch die Berichte nach vorgängiger Communication mit dem Amte zu fertigen und diesem das Concept zum signiren, auch nachmals das Mundum zur Mitunterschrift zu präsentiren schuldig sein.

Alle übrigen Gerichtsfälle, welche hierin dem Rat nicht ausdrücklich zugestanden sind, gehören vor das Fürstl. Amt als das forum generale.

Eodem im Fürstl. Amtshause pp

Comission tat hierauf verschiedene Vorschläge und nach hinc inde gepflogenen Unterhandlungen haben endlich das Fürstl. Amt, sodann Rat und Bürgerschaft sich dahin vergleichen

1.

Dass die seither obgewaltete Flurdifferenz dergestalt hingelegt sein solle, dass die Flurgrenze am Georgenberge von dem an des Mittelmüller Eichlers Rande stehenden Flurstein bis zu der Mosenschen Kinder Ackerstücke, als bis dahin die Flurgrenze unstrittig von da über das Morthal hinüber auf den zwischen Christian Wilhelm Schwabens und Johann Andreas Tischendorfs Ackern auf der Hinterzscherke hinlaufenden Rand, dann diesen Rasenrand hinunter bis an die Köpfe des Judenbergs, ferner von da linkerhand hinauf den auf sothaner Köpfe unterhalb dem Schmidtischen Acker stehenden Flurstein, nachmals aber über den Judengrund hinüber usw. hingehen, und solche Grenze links der Stadt- und rechts der Thalbürgelschen Flur scheiden, diese Grenze auch mit 3 neuen Steinen, wovon der eine an dem Mosischen Acker, auf den folgenden weisend, der andere über den Mordthal zwischen die gedachten Schwab- und Tischendorfschen Acker, auf den dritten weisend und der dritte an die Köpfe des Jüdenbergs zwischen die nämlichen Acker auf vorigen und den links an sothaner Köpfe stehenden Flurstein weisend, zu setzen vermerkt werden solle.

2.

Die Steuer von den auf der Hinterzscherke gelegenen Ackern soll fernerhin unverändert dahin, wohin solche zeither entrichtet worden, abgegeben werden,

3.

Soll dem Rat und der Bürgerschaft zu Bürgel auf den in die Thalbürgelsche Flur fallenden Ackern auf der Hinterzscherke der Geschoss, wie solcher auf jeden Acker besonders hergebracht und gegenwärtig in Übung ist, auf immer verbleiben.

4.

Was hingegen die Kauf und Tausch auch Erbeverteilungs-Confirmationes anbetriefft, sollen solche dem Rate, von denjenigen in Tractu quaest. gelegenen Ackern, welche dermalen Bürgelsche Bürger besitzen, so lange verbleiben, als sothane Grundstücke von Bürgelschen Bürgern besessen werden. Dahingegen sothane Confirmationes, wenn dergleichen Grundstücke in andere als Bürgerhände geraten, sodann dem Fürstl. Amte zustehen sollen.

5.

Es soll auch solange, als gedachte Grundstücke Bürgelische Bürger besitzen, die Thalbürgelsche Gemeinde nicht befugt sein, den Besitzern in Ansehung sothaner Acker, die Gewinnung des Nachbarrechts oder die Entrichtung einiger Erbgelder anzusinnen. Dahingegen wenn diese Acker in andere als Bürgerhände geraten, der Gemeinde die Forderung des Nachbarrechts und der Erbgebühren unbenommen sein solle.

6.

Was den Pohl- und Rinderhirtischen in Frage seienden Fall anlangt, so bleibt zwar nach obigem § 3 dem Rat und der Commun der herkömmliche Geschoß; es sind aber sothane Käufer wegen ihrer auf der Hinterzscherke erkauften Acker das Bürger-

recht zu gewinnen nach § 4 nicht schuldig, gleich wie auch von diesen Ackern pro futuro die Kaufbriefe vom Fürstl. Amte zu erteilen sind.

Damit aber auch actenmäßig werde, welche von den nach den jetzt verglichenen Flurgrenzen in der Thalbürglichen Flur gelegenen Acker von Bürgelischen Bürgern dermalen besessen werden, und welche davon Geschoß nach Stadt Bürgel zu entrichten haben, so wurde dem Herrn Hofadvocat Franck, weil derselbe mit Zeichnen umgehen kann, aufgetragen, sich diesen Nachmittag auf den bemerkten Tractum sich zu begeben und die Acker Stück vor Stück mit Bemerkung der Possessorum, dem letzteren Kaufbriefe und der Abgaben, besonders aber des Geschoßes aufzuzeichnen, wobei Senatui die Bedeutung geschehe, nicht nur den Geschoß-Einnehmer mit dazu zu sistiren, sondern auch denjenigen Bürgern, welche dergleichen Acker besitzen, aufzuerlegen, dass jeder diesen Nachmittag sich bei seinem Ackerstück mit dem letzten Kaufbrief und den jüngsten Geschoßquittungen finden lassen solle.

Welches also, und dass sich hiermit diese commissarische Expedition beendiget, zur Nachricht anher zu registriren gewesen. act. uts.

Georg Laurent. Batsch
F.S. Reg.-Secret.

Eodem

übergab der Herr Hofadvocat Francke das ihn zu fertigen aufgegebene Verzeichnis der auf der Hinterscherke gelegenen Acker mit den anbefohlenen Bemerkungen, welche darauf ad acta genommen worden.

Nachrichtl. uts.

G.L.Batsch, Reg.-Secret.

Praes. Herr Rat u. Amtmann
Helmershausen

Actum Amt Bürgel d. 9.12.1779

So wie zu Folge-Leistung des fol. 1 dieses Fasciculi befindlichen Herzogl. Rescripts, die bisherigen Irrungen und Streitigkeiten, der sowohl unter Ratsgliedern zu Stadt Bürgel selbst als zwischen dem Rat und der Bürgerschaft eingerissenen Unordnungen und Zwistigkeiten, ingleichen der Jurisdictions-Differenzen zwischen hiesigem Herzogl. S. Amte und Rat daselbst betreffende, so per Commissionem localem im August-Monat dieses Jahres weitläufig erörtert und erlediget, und welches alles durch obangezogenes Höchstes Rescript durchaus genehmigt worden, Inhalts desselben die mit anher gesandten und in die Jurisdictions-Behelligung einschlagende an fürstl. Regierung gelangte Rats-Acte besage Fol. 42 huius Fascic. bereits an den Stadtrat abgegeben worden; so hat man auch amtswegen in fernerm Verfolg hochbesagten Herzogl. Rescripts zur legalen publication desselben, sowohl den gesamten Stadtrat durch Vermittlung des Herrn BM Lincks als auch die Viertelsmeister und Ausschusspersonen der dasigen Commun, nicht minder die hiesige Gemeinde wegen des Nachsatzes in bemeldten Rescript, auf den heutigen Tag behörig vorladen lassen, welchem zu folge
nomine Senatus

Herr BM Johann Ernst Ludwig Linck, pr.t. Exconsul

Herr Rats-Cämmerer Johann Gottfried Weimar, u. Herr Johann Gottfried Huschke, in Person und

Herr BM Weidner entschuldigt sein Außenbleiben mit beigeheften an den Herrn BM Lincken gestellten Billet

P.M.

Da ich morgen nicht mit im Fürstl. Amte erscheinen kann, so will sie meine vices übertragen haben und declarire zugleich, dass ich plurimis beitrete. Weidner – praes. den 9. 12.1779

Herr Cämmerer Christoph Jahn mit seinem hohen Alter und
Herr Cämmerer Johan Friedrich Leidhold mit einer Krankheit

Und im Namen der Commun Viertelsmeister und Ausschußpersonen

Viertelsmeister:

Michael Tischendorf

Mstr. Georg Friedrich Neumann

Mstr. Joh. Christoph Drechsler

Mstr. Christian Friedrich Waldstädt

Ausschußpersonen:

Mstr. Christian Friedrich Otto

Mstr. Johann Friedrich Schwabe

Mstr. Johann Michael Schmied

Mstr. Johann Christoph Dornblut

Mstr. Christian Friedrich Netzold

Mstr. Johann Nicolaus Rudolph

Mstr. Adam Friedrich Drechsler

Mstr. Johann Christoph Otto

erschienen und vorerst vorgelesen worden:

Judicium

publiciret ihnen samt und sonders das Herzogl. Rescript, als das hierdurch genehmigte, anhero quoad passus concernentes extractweise communicirte Protocoll der allhier im August dieses Jahres gewesen Localcommission und gibt ihnen samt und sonders gemäßest auf sich hiernach pro futuro genau zu achten, dem, was hiernach vorgeschrieben, pünktlich nachzuleben und in weiteren Vor- und Eingriffen der Herrschaftlichen und dem Amte zustehenden Gerechtsame, das gute gemeinnützige Vernehmen zwischen dem Amte, Rate und Commun nicht weiter zu hindern oder zu zerstören; denn man müsste Amtswegen nachdrücklich hierbei im voraus declariren, als zu welchem Ende sie sich sowohl copiam vidimam des höchsten Rescripts und der gegenwärtigen Protokolle, ingleichen Abschrift von denen anjezo publicirten Commission-Protocoll, erbitten wollten und wie Viertelsmeister und Ausschußpersonen sonder weiter Bemerkung, außer dass einige derselben ihre Entlassung gewünscht, hierauf abgetreten; also ist eodem auf mündliches Erfordern die allhiesige Gemeine in Person

Mstr. Wilhelm Löffler, Amtsschultheiß

Michael Heußler und

Mstr. Veit Donndorfs, Syndicus

Mstr. Daniel Sältzer, Gerichtsschöppe und

Gottfried Leidhold, dermaliger Heimbürge

erschienen und haben sowohl von dem fol. 1 befindlichen Hochfürstl. Rescript, soweit es dieselben angeht, auch von dem passu die künftige Flur-Grenze auf der Hin-

terschercke und des von dasigen Äckern praetendirten Nachbarrechtes und Erb-Geldes betr. fol. 32 hujus Fascic. in praesentia senatu Eröffnung erhalten; mit der Bedeutung, 5 rthl. zu den Commissionskosten an die Commun zu Bürgel nächstens zu erlegen und überhaupt dieser Höchsten Vorschrift genau nachzugehen quo dimissi et legistratum uts.

Tobias Ernst Franck
Amts-Commissar ad Acta jur.

Dass vorstehende Abschriften mit denen in Amtsactis sub Rubrica Acta, die Erörterung und Erledigung der bisher obgewalteten Zwistigkeiten und Differenzen

1. der Ratsglieder zu Stadt Bürgel unter sich,
2. zwischen dem Stadtrat und Bürgerschaft und
3. zwischen dem Stadtrate und dem hiesigen Herzogl. Amt zu Thalbürgel, in Betreff und
 - a. ratione Jurisdictionen-Eingriffe und –Erweiterung
 - b. wegen strittiger Flurgrenze auf dem Teil der sog. Hinterscherke und was sonst dem anhängig,

1779 ergangen vor dem Herzogl. Amte Bürgel befindlichen und eingehafteten Originalien gleichlautend sei und wörtlich übereinstimmen, wird unter Amts Hand und Siegel hiermit bezeugt.

Dat. Thal-Bürgel den 17. Januar 1780

Herzoglich Sächs. Amt das.
Wilh. Gotth. Fr. Helmershausen

KrAC B II 2 Nr. 21 **Beleidigungssache Fuchs/Sieber**

An das Großherzogl. Justizamt
Stadt Bürgel, den 12.1.1832

Der Bürger und Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs das. macht Anzeige gegen den hiesigen Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht des Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla wegen seiner Tochter Eleonore Friedericke Fuchs zugefügten groben Beleidigungen.

Am vorigen Sonntag, als am 8. des Monats Jan. des Abends, wo bei Gelegenheit des Wechsels der Dienstboten die hiesigen Dienstknechte den alljährlichen gewöhnlichen Tanz veranstaltet hatten, waren daselbst auch anwesend der hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla.

Unter anderen Zuschauern war auch meine jüngste 21 Jahre alte Tochter Eleonore Friedericke Fuchs ebenfalls daselbst anwesend und hatte sich, um nicht im Gedränge zu sein, mit noch einigen anderen Mädchen auf das Orchester begeben, um dem Tanze zuzusehen. Nach geraumer Zeit hat sich nun auch der obgedachte Carl Friedrich Sieber dahin begeben und sich daselbst folgender Maßen betragen:

Zuerst hat er zu den Mädchen im Allgemeinen gesagt: „Einer muss ich heute drangreifen.“ und hat sofort mit der Tochter des hiesigen Bürgers und Schuhmachermstr. Traugott Schmidt seine Neckereien angefangen. Meine Tochter ist aber, um ihm auszuweichen, im Begriffe gewesen, die Treppe hinunter zu gehen. Da hat sie nun der

Carl Friedrich Sieber rücklings ergriffen, hat sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen seine Beine genommen und (es schaudert mich zu sagen), ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare ausgerauft. Dabei hat sie dann der mit ihm hinausgegangene Dienstknecht Gottlieb Thieme festgehalten, bis auf ihr lautes Schreien der Ratsdiener-Substitut August Morgenroth hinzugekommen ist und den weiteren Unfug gestört hat. Aber mit dieser Schandtat hat sich Carl Friedrich Sieber nicht begnügt, sondern hat, Haare vorzeigend, noch ausgerufen: „Wenn ihr es nicht glauben wollt, dass ich ihr drangegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!“ und hat sodann die Haare am Licht verbrannt.

Ich bin nun zwar, wie mir gewiss jeder bezeugen wird, der Mann nicht, der jemanden in Ungelegenheiten zu bringen sucht; allein die meiner unschuldigen Tochter zugefügte Schande und mein Schmerz ist zu groß, als dass ich diesen in hiesiger Stadt unerhörten an meinem Kinde ausgeübten Frevel und Beschimpfung ungeahndet hingehen lassen könnte. Ich sehe mich daher, so ungern ich es auch tue, genötigt, in meinem und meiner Tochter Namen hiermit die Sache zur geziemenden Anzeige zu bringen, gehorsamst bittend, das Großherzogl. Wohlhlöbl. Justizamte wolle die Angezeigten zur kürzlichen Vernehmung vorbescheiden lassen, auf erfolgtes Eingeständnis aber dieselben den bestehenden Gesetzen gemäß bestrafen, so dann aber auch dieselben zu einer schriftlichen Ehrenerklärung und Abbitte, sowie auch zur Ab- und Erstattung sämtlicher verursachter Unkosten verurteilen.

Im Leugnungsfall ernenne ich zu Zeugen den Ratsdiener-Substitut August Morgenroth, den Töpfermeister Carl August Waldstädt, den Bäckermeister Wilhelm Förster und die Tochter des Schuhmachermeisters Traugott Schmidt, Christiane Schmidt, und will hiermit um deren Abhörnung sowie auch um gewogene Nachricht von dem anberaumten Termin gehorsamst gebeten haben, der ich mit der vollkommensten Hochachtung beharre

Stadt Bürgel 12.1.1832 gehorsamster Christian Friedrich Fuchs

Protocoll

Amt Bürgel mit Tautenburg am 6. Febr. 1832

Mündlich vorgeladen erscheint heute an Amtsstelle

Carl Friedrich Sieber von Bürgel, angeblich 25 Jahre alt,

erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung, seine Aussage der Wahrheit gemäß und so zu erstatten, wie er sie beschwören könne, worauf

Sieber auf Vorhalt sich also vernehmen ließ:

Ich räume ein, dass ich am 8. Jan. dieses Jahres den Tanzbelustigungen im Schießhause zu Stadt Bürgel persönlich mit beigewohnt habe.

Es ist richtig, dass Eleonore Friedericke Fuchs und auch mehrere Mädchen an jenem Tage oben auf dem Orchester sich befanden und dem Tanze zusahen. Ich gestehe, dass ich später eben dahin gegangen bin, um die Musik zu bezahlen.

Ich weiß nicht, ob ich bei dieser Gelegenheit geäußert habe „einer muss ich heute daran greifen.“

Ich weiß nichts davon, dass ich mich hierauf mit der Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Schmidt herumgeneckt hätte.

Richtig ist es ja auch, dass mir Friedericke Eleonore Fuchs zu Bürgel auf der Treppe, welche vom Orchester herab in den Saal führt, begegnet ist.

Ich weiß nichts davon, dass ich die Eleonore Friedericke Fuchs rücklings ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine genommen und ihr die Kleidungsstücke aufgedeckt habe.

Ich gestehe jedoch, ihr an den Leib gegriffen und einige Haare aus den Schamteilen herausgerauft zu haben.

Ich weiß jedoch nichts davon, dass sie der Dienstknecht Gottlieb Thieme festgehalten hätte.

Ich räume ein, dass ich die aus den Schamteilen der Fuchs herausgerissenen Haare vorgezeigt und ausgerufen habe: wenn ihr es nicht glauben wollt, dass ich ihr daran gegriffen habe, hier ist die Probe, seht ihrs, ihr Leute!

Ich räume auch ein, jene Haare nachher am Licht verbrannt zu haben.

Das Justizamt: Wenn Sieber abgeleugnet habe, zuerst ausgerufen zu haben: „einer muß ich heute daran greifen“; wenn ferner derselbe in Abrede gestellt, dass er die Fuchs, als ihm dieselbe auf der Orchestertreppe begegnete, rücklings ergriffen, sie gewaltsam niedergeworfen, ihren Kopf zwischen die Beine genommen und ihre Kleidungsstücke aufgedeckt habe, gleichwohl aber den übrigen Inhalt der Anzeige unumwunden einräumen müsse, so gab man ihm zu überlegen, dass mehrere Zeugen angegeben wurden, und durch deren Abhörung eine Menge Kosten entstehen würden. Wenn er also obige abgeleugnete Tatsachen sich wirklich habe zu Schulden kommen lassen, so sei es besser, er trete mit einem reumütigen Geständnis hervor.

Sieber: Ich will auch nichts verleugnen, gestehe daher hiermit ein, dass ich allerdings ausgerufen habe: „Einer muß ich heute daran greifen!“ Ich gestehe ferner ein, dass ich die Fuchs im Herabgehen auf der Treppe rücklings ergriffen, ihren Kopf zwischen meine Beine genommen, nachdem ich sie niedergeworfen hatte, und ihre Kleider aufgedeckt habe.

Das Justizamt: Was hat Sieber zu seiner Entschuldigung anzuführen?

Sieber: Zu meiner Entschuldigung weiß ich weiter nichts anzuführen, als dass ich an jenem Tage ein Tröpfchen zu viel getrunken hatte und lustig gewesen bin. Wie das nun so geht, wenn man untereinander ist.

Das Justizamt: Macht Sieber auch begreiflich, dass diese Sache Hoher Regierung zur Hohen Entscheidung mittels untertänigen Berichts vorzulegen und dass binnen 8 Tagen der Bericht abgesandt werden würde, binnen derer Frist er seine etwaigen Rechtsvorbehalte noch machen könne.

vorgelesen und genehmigt nachrichtl. Karl Krause, adj.
Ludwig Dietrich, Amtskommissar

Protocoll

Desselben Tages erscheint ferner auf mündliche Vorladung in Person:

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, dormalen beim Töpfermeister Traugott Schmidt in Bürgel zu Diensten, gebürtig von Quirla, angeblich 30 Jahre alt, erhielt Vortrag über den Grund seiner Vorladung und dabei zugleich die Weisung, seine Aussage der Wahrheit gemäß zu erstatten, worauf derselbe auf Vorhalt also sich vernehmen ließ:

Thieme: Es ist richtig, dass ich am 8. v.M. abends ins Schießhaus zu Bürgel zu Tanze gegangen bin, und als ich später die Musik bezahlen wollte und zu diesem Ende auf das Orchester ging, traf ich Carl Friedrich Siebern, der sich mit Eleonoren Friedericken Fuchs herumzerrte.

Ich glaubte, es wäre ein Scherz von diesem und ging vorüber.

Das Justizamt: Die Fuchs behauptet, dass er sie, während Sieber Unfertigkeiten mit ihr getrieben, festgehalten habe?

Thieme: da weiß ich nichts davon.

Das Justizamt ließ hierauf die eventuell vorgeladene Eleonore Friederike Fuchs vortreten und

Eleonora Friederike Fuchs sagt Thiemen unter die Augen,

dass er, während Sieber jene Schändlichkeiten an ihr ausgeübt, sie allerdings gehalten habe bis der Ratsdiener Morgenroth dazugekommen sei.

Thieme: Ja, ich will es eingestehen, ich habe die Fuchs allerdings gehalten, allein ich war etwas betrunken und hatte mich so verleiten lassen. Wäre ich bei Sinnen gewesen, hätte ich mich zu dieser unzüchtigen Handlung nicht verleiten lassen, denn nie habe ich mir etwas derartiges zu Schulden kommen lassen.

Hierauf gab der mit seiner Tochter erschienene Fuhrmann,

Christian Friedrich Fuchs von Bürgel zu vernehmen, dass er dem Dienstknecht Johann Gottlieb Thieme, welcher sich schon seit mehreren Jahren in Bürgel aufhalte, das beste sittliche Zeugnis geben müsse. Derselbe habe sich stets gut aufgeführt, und es sei sehr wahrscheinlich, dass er nicht allein wegen des Trunkes, sondern auch wegen dieser Unfertigkeit an seiner Tochter durch den berüchtigten Carl Friedrich Sieber verleitet worden wäre.

Auf Verlesen sind sämtliche Interessenten bei ihrer Aussage stehen geblieben, haben das Protokoll genehmigt und Fuchs dasselbe mit unterschrieben.

nachr. Karl Kraus, adj.

Ludwig Dietrich, Amtsactuar

Christian Friedrich Fuchs

Stadtrat an Justizamt Thalbürgel am 26.7.1832

An das GHS wohllobliche Justizamt
Bürgel mit Tautenburg
zu Thalbürgel

In der Anfüge unter XX nicht ermangelnd, (erlauben wir uns) unsere Rechtfertigung, die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiwidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend,

mit der ergebensten Bitte

dieselbe an GH hochpreisl. Landesregierung berichtlich einzusenden, ergebenst zu überreichen, können wir zugleich mit Wahrheit versichern, dass die Verzögerung dieser etwas ausführlichen Rechtfertigung ihren Grund lediglich darin gehabt hat, dass der BM, dem die Ausarbeitung derselben oblag, außer seinen gehauften täglichen Geschäften, seit dem Anfange dieses Jahres fast ununterbrochen von Hämorrhoidalbeschwerden und Rheumatismen geplagt war, dass er solche früher zu fertigen sich außer Stand gesetzt sah.

Wir schmeicheln uns daher auch mit der angenehmen Hoffnung, dass diese ohne unsere, und namentlich des BM Schuld verursachte Verzögerung einer gnädigen Entschuldigung und Nachsicht von Seiten GH hochpreislicher Landesregierung werde gewürdigt werden.

Ihnen übrigens für die gefällige Mitteilung der anbei wieder zurückfolgenden Aktenstücke unseren verbindlichsten Dank abstattend, haben wir die Ehre, mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren.

Stadt Bürgel den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.
D. Georg Horn

Rechtfertigung des Stadtrats zu Bürgel,

die Bestrafung des Bürgers und Fuhrmanns Carl Friedrich Sieber und des Dienstknechts Johann Gottlieb Thieme wegen polizeiordnungswidrigen Betragens in dem Bürgerhause betreffend.

Es ist ein allgemeiner, auch in den Rechten anerkannter Grundsatz, dass der Staat, der als ein lebendiger aus vernünftigen Individuen, als dessen Gliedern, bestehender Organismus begriffen werden muss, nur dann gedeihen und dem Ziele der Vollkommenheit sich immer mehr nähern kann, wenn die Behörden, denen die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften und die Aufsicht über die allgemeine öffentliche Sittlichkeit und bürgerliche Ordnung anvertraut ist, mögen sie nun im unmittelbaren Staatsdienst angestellt, oder auch nur auf vorläufige freie Wahl der Gemeinden und erfolgte höhere Bestätigung, auf einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen worden sein, die ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten genau erfüllen und sich auf den ihnen angewiesenen Umkreis ihrer Befugnisse beschränken, sich aber auch keine willkürlichen Überschritte in den ihnen nicht zuständigen Geschäftsreich erlauben. Denn sobald sich eine Behörde anmaßen wollte, die ihr vorgezeichneten Grenzen zu überschreiten und ihre Tätigkeit in dem einer andern Behörde bereits abgemessenen Wirkungsweise zu äußern, so könnten daraus nur unangenehme Reibungen zwischen den Behörden selbst, Unordnungen in den Geschäften und Veranlassung zu unnötigen Klagen und Beschwerden entstehen; und da nach der Idee der Gerechtigkeit, inwiefern sich diese auf alle freien, in der Sinnenwelt erscheinenden Handlungen, erstreckt, und das Gesamtleben der in einem Staatsvereine im gegenseitigen Wechselverkehr befindlichen Individuen umfasst, dieselbe als ein beständiger, selbstwirksamer Wille sich darstellen soll, jedem das Seinige zu gewähren, so kann man von denen, welche als Rechtskundige in irgendeiner Sphäre ihre Rechtskenntnisse in Anwendung zu bringen haben, mit Recht erwarten, dass sie das „Summo cuique tribue“, als eines der ersten Rechtsgebote eingedenk, ihr Augenmerk dahin richten, dass unter ihnen selbst keine Störungen in ihrer Wirkungsweise verursacht werden.

Was nun den hiesigen Stadtrat betrifft, so ist dessen Wirkungskreis zwar, in Vergleichung mit anderen Geschäftskreisen, namentlich der Justizverwaltung, in einige Schranken eingeschlossen; allein auch in seiner, in neuerer Zeit mehr als früher beengten Sphäre, findet er, wenn er pflichtmäßig und gewissenhaft handeln will, so viel Beschäftigung, dass es ihm, wenn nur treue Pflichterfüllung ohne eigennützige Nebenabsichten das Ziel seines Strebens ist, und er für seine Mühewaltung außer dem, was ihm von Rechts wegen gebührt, keinen weiteren Lohn erwartend, seine Zufriedenheit in dem guten Bewusstsein findet, die Wohlfahrt der Bürgerschaft nach Möglichkeit befördert zu haben, nicht einfallen kann, über seine ihm angewiesene Wirkungssphäre hinaus zu gehen und sich unbefugter Weise in einem ihm fremden Gebiete ansiedeln zu wollen.

Diese Grundsätze und diese Gesinnungen sind es denn auch, welche seit einer langen Reihe von Jahren den Stadtrat in seinen amtlichen Verrichtungen geleitet und ihm zur Richtschnur gedient haben. Wenigstens kann der dermalige Dirigent des

Stadtrates, da auf ihm die größte Verantwortlichkeit ruht, von sich die gewisseste Versicherung geben, dass er keine andere Maxime oder Handlungsweise in seinen Amtsverrichtungen beobachtet hat, als die, welche in dem bereits Gesagten deutlich ausgesprochen ist; wie denn früher sein Wahlspruch auch war „**Vitam impendere vero**“ [sein Leben der Wahrheit weihen], so hat er sich, seitdem die Rechtswissenschaft sein Berufsgeschäft geworden ist, ein anderes Symbolum gewählt, nämlich: „**Wahrheit und Recht**“. Und was etwa auch immer von menschlicher Schwäche ihm ankleben mag, so weiß er doch gewiss, dass er nie dazu verleitet werden kann, seiner Überzeugung von Wahrheit und Recht wissentlich und vorsätzlich untreu zu werden.

Es sind nun über **14 Jahre**, dass er in seinem gegenwärtigen Amte angestellt ist und von seinem ersten Auftritte an hegte er keinen anderen Wunsch, als dass zwischen dem GH Wohllöbl. Justizamte und dem hiesigen Stadtrate ein gutes Vernehmen bestehen, und es nie zu ärgerlichen Streitigkeiten, dergleichen in früheren Zeiten stattgefunden haben, wovon die Zeugnisse in ganzen Aktenbänden aufbewahrt sind, kommen möge. Unter dem **vorigen Amtspersonale vom Jahre 1818 bis 1822** ist auch nicht ein einziger Fall vorgekommen, der nur zu einer gegenseitigen Verständigung zwischen Amt und Rat Veranlassung gegeben hätte.

Wie aber dem wohlloblichen Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, so wurde dasselbe im **Monat April 1823** durch eine nicht einmal der Wahrheit gemäßen Anzeige des dermaligen, gegen den Stadtratsdirigenten eben nicht freundlich gesinnten, übrigens demselben Unannehmlichkeiten zu verursachen nur zu dienstfertigen Amtsgerichtsschöffen und **Ratsassessors Scheinert** veranlasst, mit dem Stadtrate in Mitteilung zu treten; bei welcher Gelegenheit derselbe sich denn auch über seine Verfahrungsweise so ausführlich, so bündig und so unumwunden erklärt hat, dass weder eine **actio finium regundorum** [=Klage auf Grenzregelung], noch auch eine Missbilligung höheren Ortes erfolgte.

Was nun den hier in Frage stehenden Fall anbelangt, so ist er von der Art, dass es scheinen könnte, als ob der Stadtrat seine Befugnisse überschritten hätte; aber auch dieser Schein wird verschwinden durch eine der Wahrheit entsprechende Darstellung der Sache.

Es wird nämlich in dem uns von dem Wohllöbl. Justizamte in Abschrift mitgeteilten hohen Rescripte unterstellt, als wenn wir uns ein Einschreiten in einer im hiesigen Schieß- oder Bürgerhause vorgefallenen groben Realinjuriensache erlaubt und auf Strafe und Kosten erkannt hätten.

Allein dies ist keineswegs der Fall.

Es ist eine ausgemachte Sache, dass seit der Einführung der **neuen Stadtordnung vom Jahre 1812** dem Stadtrate eine Jurisdiction im eigentlichen Sinne nicht zusteht, sondern dass die städtische Gerichtsbarkeit durch jene Stadtordnung aufgehoben, und die Verwaltung derselben dem wohllöbl. Justizamte zu Thalbürgel übertragen worden ist, und sich daher die hiesigen Bürger und Einwohner in allen dinglichen und persönlichen Klagsachen, sowie auch in allen, die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Fällen nur an dieses zu wenden haben; wir haben auch dieses Kompetenzverhältnis, wie dem wohlloblichen Justizamte noch in guter Erinnerung ruhen wird, jederzeit anerkannt, und, sobald uns Justizsachen zuzugingen oder angebracht wurden, solche sofort an dasselbe als die zuständige Behörde gelangen lassen und verwiesen; dabei sind wir so pünktlich verfahren, dass wir, bei uns vorgelegten, bei auswärtigen Gerichten, z.B. in Altenburgischen, zu producirenden Vollmachten, die nach dem dortigen Gerichtsgebrauch einer obrigkeitlichen Beglaubigung bedürfen, diese versagt und die Aussteller an das Wohllöbl. Justizamte verwiesen haben.

Aber ebenso, wie sich nun die eigentliche Jurisdiction in ihrer doppelten Bedeutung, nämlich als **jurisdictio contentiosa und voluntaria**, über den ganzen Umfang des hiesigen Gemeindebezirks erstreckt, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, dass, nach der neuen Stadtordnung, den älteren nicht durchgängig antiquierten Statuten und dem Herkommen, dem Stadtrate die Kompetenz in allen Polizeifällen zusteht; nur zwei ausgenommen, nämlich Felddeuben und Schlägereien, bei welchen Verwundungen vorkommen, als welche ebenfalls zum Bereiche des Wohlöbl. Justizamtes gehören; und auch hier erinnern wir uns, dass 2 Fälle der Art bei uns angebracht, aber auch sofort an das Justizamt verwiesen wurden.

Der eine ereignete sich vor mehreren Jahren, wo in einem kleinen Zwiste auf dem Ratskeller ein Bürger durch einen Stoß über die Türschwelle gefallen leicht verwundet wurde. Der andere aber trug sich im vorjährigen Adventsmarkte zu, woselbst sich außer einigen hiesigen auch fremde junge Leute eingefunden hatten, in Streit geraten waren und einer einem anderen das Gesicht zerkratzt hatte, dass es ein wenig blutete.

Indem wir nun in diesen beiden Fällen uns nicht für zuständig erkannten, legten wir wohl einen klaren Beweis ab, dass wir weit entfernt sind, uns Eingriffe in die Befugnisse des wohlloblichen Justizamtes zu erlauben, denn selbst nach der englischen Gerichtsverfassung hätte wohl ein Friedensgericht nicht rigoroser verfahren können. Wie aber nun eine in der Sinnenwelt erscheinende Handlung selbst auf dem Gebiete der eigentlichen Jurisdiction so geeigenschaftet sein kann, dass sie teils für den Bereich des Zivilrichters, teils für den Bereich des Kriminalrichters gehörig zu achten ist, ebenso kann auch eine und die nämliche Handlung verschiedene Ansichten darbieten, nach denen sie teils zur Kompetenz der Polizeibehörde, teils zur Kompetenz des Zivilrichters gehört. Und so verhält es sich in dem hier in Frage seienden Falle.

Am 8. Januar dieses Jahres hatten die hiesigen Knechte und Mägde, wie dies herkömmlich jedes Jahr zu geschehen pflegt, einen Tanz veranstaltet; dabei ist es sonst immer so ordentlich hergegangen, dass bei uns seit langen Jahren keine Anzeige wegen eines Polizeivergehens vorgekommen ist.

An diesem Tanze hatten nun auch der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht Gottlieb Thieme Anteil genommen. Tags darauf machte, seiner Pflicht gemäß, der unter anderem auch zur Polizeiaufsicht, und insbesondere bei den im Bürgerhause gehalten werdenden Tänzen angestellte substituierte Ratsdiener August Morgenroth bei dem Dirigenten des Stadtrates die Anzeige, dass diese die auf dem Orchester gestandene Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt hätten; er aber auf das Geschrei des Mädchens hinzugegangen sei, wo dann jene beiden dieselbe hätten fahren lassen.

Betrachtet man nun diesen Vorfall etwas genauer, so stellt er sich

- a. einmal als ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit, als eine Störung des geselligen Vergnügens an einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden Orte, also kurz, als ein Polizeivergehen, sodann aber auch
- b. als eine einer Bürgerstochter zugefügte Unbild, als eine persönliche Tatbeleidigung dar.

Was nun den unter b. angegebenen Gesichtspunkt anbelangt, so gehört die Sache für (=vor) den Zivilrichter, wenn sie bei ihm angebracht wird; was jedoch zu tun oder zu lassen den Beleidigten freisteht, und ein Zivilrichter, auch selbst in Injuriensachen ohne vorhergängige Anrufung nicht einschreiten darf, indem er ja nicht wissen kann,

ob der Beleidigte sich nicht mit seinem Gegner in Güte vertragen oder demselben verzeihen will.

Anders aber verhält es sich, wenn die Sache unter den Gesichtspunkt a. gestellt wird. Hier erscheint sie als für die Polizeibehörde gehörig, und diese muss stets wachsam sein, muss stets, sobald eine der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zuwider laufende Handlung zu ihrer Kenntnis gelangt, einschreiten, ohne darauf zu warten, bis die durch die nämliche ordnungswidrige Handlung zugleich verletzte Person ihr Recht geltend machen und Genugtuung fordern will. Ist nun die Zivilgerichtsbarkeit von der polizeilichen getrennt, wie dieses in der hiesigen Stadt der Fall ist, so versieht die Polizeibehörde ihr Amt, unbekümmert, ob die Sache auch noch in einer anderen Rücksicht bei dem Zivilrichter angebracht werde oder nicht.

So haben wir denn auch in dem hier vorliegenden Falle verfahren, wir haben die Angezeigten vorladen lassen und auf erfolgtes Eingeständnis, wobei sie sich durch den Zustand der Trunkenheit zu entschuldigen suchten, bestraft; aber auch zugleich bedeutet, dass der Fuchsischen Tochter wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hiermit glauben wir nun die erste Frage, aus welchen Gründen wir uns für berechtigt hielten, in dieser Sache einzuschreiten, zur Genüge beantwortet zu haben. Wir hatten nämlich keinen anderen Grund als die Überzeugung, dass dieser Vorfall in polizeilicher Hinsicht zur Kompetenz des Stadtrates gehöre.

Dabei erlauben wir uns zu bemerken, dass dieser Fall nicht der erste und der einzige ist, der in polizeilicher Rücksicht vor dem Stadtrate und als Injuriensache vor dem Wohlöbl. Justizamte verhandelt worden ist. Wir beziehen uns desfalls auf die Acta Denuntiationis Marien Elisabethen Neubauer zu Bürgel entgegen Marien Elisabethen verehelichte Schlossemeister Heyner das. (ergangen vor dem Justizamte Bürgel mit Tautenburg 1822, Cap. I ?? Nr. 13). Hier kommt ein dem hier in Frage seienden ganz ähnlicher Fall vor, und auch hier haben wir (Blatt 5 d.A.) dem Justizamte bei Mitteilung unserer Akten unumwunden erklärt, dass wir nur als Polizeibehörde gehandelt hätten, uns aber die dabei vorgekommenen Injurien betreffend bescheiden, darüber keine Gerichtszuständigkeit zu haben. Es ist auch diese Sache mittels untätigen Berichtes (Blatt 1 d.A.) zur Kenntnis GH Landesregierung gelangt und in dem darauf ergangenen hohen Rescripte (Blatt 13 d.A.) keine Missbilligung unseres Verfahrens ersichtlich.

Nun wäre die zweite Frage zu erörtern, ob denn auch der Ort, wo der hier in Frage seiende Fall sich ereignet hat, in den Bereich der stadtpolizeilichen Aufsicht gehöre und ob nicht etwa in dieser Hinsicht der Stadtrat seine Grenzen überschritten habe. Was nun den Ort anbelangt, so wollen wir darüber in geschichtlicher Rücksicht kürzlich folgendes bemerken. Da, wo das jetzige Bürgerhaus, auch Schießhaus genannt, steht, war sonst ein freier Platz unfern der Ziegelhütte und der sogenannten Lehmgruben, wo im Sommer Belustigungen der Bürger von dem Ratskellerpachtwirte veranstaltet wurden. Hierbei wurde nun, wie der alte Ratsdiener Morgenroth, welcher bereits über 34 Jahre hier in dieser Eigenschaft angestellt ist, gar wohl sich zu erinnern weiß, die polizeiliche Aufsicht von dem Stadtrate geführt, besonders bei Stern- und Scheibenschießen, Tänzen pp.

Auf diesem Platz nun wurde unter Amtsführung des zu Jena als Amtsaktuar verstorbenen **BM Schwabe ein Haus** gebaut, welches den Namen Schießhaus erhielt, zu den nämlichen Zwecken bestimmt. Noch jetzt sagen Kinder und Erwachsene, wenn sie den darin veranstalteten Belustigungen zusehen wollen: „Wir gehen vor die Ziegelhütte, wir gehen ins Schießhaus.“

Vor etwa 10 Jahren nun wurde, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, mit demselben eine Kegelbahn mit 2 Zimmern verbunden, damit die hiesigen Bürger einen Ort im Freien hätten, wo sie sich erholen könnten und nicht genötigt wären, besonders Sonntags, auf auswärtigen Ortschaften ihr Geld zu verzehren. Von den Zeiten an kam nun auch die Benennung „Bürgerhaus“ in Gebrauch, wobei sich jedoch auch der alte Name „Schießhaus“ erhalten hat. Über dieses Bürger- oder Schießhaus hat nun auch, wie niemand in Abrede stellen wird, der Stadtrat die polizeiliche Aufsicht bis auf den heutigen Tag behauptet. Ja, seit mehreren Jahren ist die Einrichtung getroffen, dass nicht mehr wie sonst, in dem Zimmer der zweiten Etage des Ratskellers, zur Schonung des Gebäudes, sondern nur in diesem Hause, jedoch ausnahmsweise in sehr selten vorkommenden Fällen auch in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers, auf vorläufige Erlaubnis des Bürgermeisters und unter polizeilicher Aufsicht des Stadtrates, getanzt werden darf. Auch ist noch zu bemerken, dass selbe einen Bestandteil der Ratskellerwirtschaft ausmacht und bei der Verpachtung des Ratskellers dem Abpachter von dem Stadtrate, auf erfolgte landrätliche Genehmigung, unter der Benennung „Sommerwirtschaft“ mit verpachtet wird. So ist es nun, besage der ausgefertigten Pachtbriefe, seit der Existenz dieses sog. Schieß- oder Bürgerhauses gehalten worden. Und so heißt es denn auch in § XX des neuesten Pachtbriefes vom 7. Sept. 1831 ausdrücklich: „Der Herr Abpachter darf nur auf erhaltene Erlaubnis des BM Tanzmusik halten und getanzt darf nur in dem Saale des Bürgerhauses oder nach Befinden in dem Zimmer neben der Schenkstube in der unteren Etage des Ratskellers werden.“ Aber nicht nur bei gewöhnlichen Vergnügungen, zu welchen der Stadtrat sofort Erlaubnis zu erteilen ermächtigt ist, auch bei denen, zu welchen erst die höhere Erlaubnis von GH hochpreislicher Landesdirektion erbeten werden muss, ist es immer so gehalten worden. So sind z.B. schon mehrere Jahre, auf erfolgte gnädige Genehmigung der gedachten hohen Landesbehörde sogenannte Vogelschießen veranstaltet worden, wozu dann der Schützengesellschaft der Gebrauch dieses Hause überlassen wird, wobei jedoch die Bewirtschaftung von dem Ratskellerpachtwirte besorgt werden muss. Soll daher ein solches Vogelschießen veranstaltet werden, so bringen die Vorsteher ihr Gesuch bei dem Stadtrate an, worauf dieser untertänigen Bericht erstattet, das darauf erfolgte hohe Rescript den Bittstellern eröffnet und mit diesen sodann wegen Handhabung der polizeilichen Ordnung das Nötige verabredet. Das neueste Hohe Rescript ist ausgefertigt, Weimar den 29. Mai 1832 und hierin heißt es denn wörtlich: „Der Stadtrat erhält ... andurch die Anweisung ... für die gehörige Handhabung der polizeilichen Ordnung während des Vogelschießens zu sorgen.“ Dass dieses alles dem wohlhöbl. Justizamte zur Genüge bekannt sein muss, unterliegt einem Zweifel um so weniger, da ja selbst einige von den Herren Beamten, was uns immer sehr erfreulich gewesen ist und auch in Zukunft sein wird, dergleichen anständige öffentliche Vergnügungen mit ihrer werten Gegenwart und Teilnahme beehrt haben.

Es dürfte daher auch der Stadtrat sich hinsichtlich der zweiten Frage, seine Zuständigkeit in Rücksicht des Ortes betreffend, gehörig gerechtfertigt haben.

Wir können daher auch nicht bergen, dass es uns sehr aufgefallen ist, als wir in dem Blatt 8 der uns gefälligst mitgeteilten Acten ... ersehen mussten, dass hier die Behauptung aufgestellt wird, „dass das hiesige Schießhaus sich unter Amtsjurisdiction befinde.“ Wir wissen nun nicht, ob dieser Ausdruck „Jurisdiction“ hier absichtlich oder aus Irrtum gewählt und gebraucht worden ist; da es dem Verfasser des gedachten Schreibens nicht gefallen hat, sich zu nennen; der aber, welcher unterzeichnet ist, es offenbar nicht gefertigt haben kann; der eigentliche Verfasser aber, der doch wohl schwerlich außerhalb der Grenzen des hiesigen Amtsbereiches sich befinden dürfte,

außer seiner Gefälligkeit, etwa noch eine Nebenabsicht zu erreichen gesucht hat; denn hier und in der ganzen Umgegend weiß wohl jedermann den Unterschied zwischen Jurisdiction im eigentlichen Sinne (welche dem wohlöbl. Justizamte auch hinsichtlich des Schieß- und Bürgerhauses von uns nicht streitig gemacht worden ist) und zwischen Polizeigewalt (welche in diesem Hause dem Stadtrate von jeher zugestanden, und auch nie darüber ein Zweifel stattgefunden hat) zu machen. Überhaupt aber ist es dabei auffallend, dass, nachdem die beiden Angezeigten dem vom Stadtrate erlassenen decisum (?) bereits Genüge geleistet hatten, die Untersuchung und Vernehmung aber am 6. Febr. dieses Jahres begonnen hatte, und der in der Sache zu erstattende untertänige Bericht am 11. desselben Monats ausgefertigt worden war, dieses Schreiben lt. des Datums am nämlichen Tage gefertigt und laut der Eingangsbemerkung, am 13. desselben Monats überreicht worden ist.

Wie es sich aber immer damit verhalten mag, so wäre es doch nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten des anonymen Verfassers, der doch, nach dem Stil und Inhalt zu urteilen, mit den gegenseitigen Verhältnissen der Amts- und Stadtbehörden nicht unbekannt sein kann, oder leicht darüber Auskunft hätte erhalten können, Schuldigkeit gewesen, sich nach der wahren Beschaffenheit der Sache zu erkundigen; denn wenn er dies getan hätte, so würde er sich eine vergebliche Mühe und den Behörden unnötige Schreibereien erspart haben. Ja, wir müssen glauben, dass der gen. Thieme erst von sonst jemand müsse angeregt worden sein, sich dieses Schreiben fertigen zu lassen, da es ihm sowohl als seinem Genossen klar und deutlich genug gemacht worden war, dass von dem Stadtrate nicht die gegen des Anzeigers Tochter begangene Unbild (hier ein delictum privatum), sondern eine Polizeiwidrigkeit (contravertio) geahndet worden war. Auch musste es ihm noch wohl erinnernlich sein, dass man ihm und seinen Genossen, als sie ihr Vergehen reumütig erkannten, den gutgemeinten Rat erteilte, den Anzeiger und dessen Tochter recht sehr um Verzeihung zu bitten, um beide dahin zu bewegen zu suchen, dass sie von weiterer Anzeige abstehen möchten.

Übrigens mag, wie es sich auch immer mit diesem, von einem anonymen, und wahrscheinlich auch dazu unbefugten Verfasser gefertigten Schreiben verhalten möge, hier unerörtert bleiben.

Was nun endlich die dritte Frage: was der Stadtrat in der Sache erkannt habe? anbelangt, so hat dieser beide in die Kosten und jeden zu einer Strafe von $\frac{1}{2}$ Mfl verurteilt.

Hätte nun der Stadtrat eine grobe Realinjurie, deren Abscheulichkeit ihm nicht einmal in ihrem ganzen Umfang bekannt geworden war, ahnden wollen, so würde sein Decisum (Urteil) ganz anders haben ausfallen müssen. Aber er ahndete, wie gedacht, nur ein Polizeivergehen, und die Strafe fiel deswegen nicht härter aus, weil

1. gegen die Angezeigten noch ... eine Anzeige bei ihm angebracht worden war,
2. dieselben ihr polizeiwidriges Vergehen dadurch, dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, entschuldigen wollten, und
3. wie es schien, wahre und aufrichtige Reue zeigten.

Wir fügen, um eine ordentliche Ansicht unseres Verfahrens in dieser Sache zu gewähren, hier unter A) eine Abschrift der Verhandlung bei, und sind des unmaßgeblichen Dafürhaltens, dass unsere Rechtfertigung in dieser Sache wohl ganz unnötig gewesen wäre, wenn es dem Wohlöbl. Justizamte gefallen hätte, wie in der Neubauer-Hagnerschen Sache, vor Erstattung seines untertänigen Berichts die Akten von uns sich mitteilen zu lassen, was wir gewiss mit der größten Bereitwilligkeit getan haben würden.

Schließlich wiederholen wir nochmals unsere aufrichtige Versicherung, dass es uns nie einfallen wird, unbefugte Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Wohlöbl. Justizamtes zu machen; sondern uns, wie immer, auch fernerhin besonders bestreben werden, den Wohlstand der Bürger durch Beförderung nützlicher Anstalten auf rechtlichen Wegen in den uns abgesteckten Grenzen nach Kräften immer blühender zu machen und durch alle uns zu Gebote stehenden Mittel darauf Bedacht zu nehmen, dass Gehorsam gegen die Gesetze und die schuldige Ehrerbietung und Hochachtung gegen die Obrigkeiten immer mehr betätiget und Veranlassungen zu Strafen und Ahndungen immer weniger werden mögen; indem auch wir, in Beziehung auf unseren beschränkten Wirkungskreis die wahre ungeschminkte Philosophie darin bestehen lassen: „*Civis efficere bonas – non volum matu poenarum, vorum etiam – quaque exhortatione.*“

Wie wir übrigens nichts so sehr wünschen, als mit dem Wohlöbl. Justizamte stets in gutem Vernehmen zu bleiben, so werden wir auch gewiss, in der Erwartung gegenseitigen gleichen Verfahrens gegen uns, nie die Schranken unseres amtlichen Wirkungskreises gegen dasselbe wissentlich überschreiten.

Stadt Bürgel, den 26. Juli 1832

Der Stadtrat das.
D. Georg Horn

Abschrift

Stadt Bürgel, d. 9.1.1832

In des Unterzeichneten Geschäftszimmer bringt der substituierte Ratsdiener August Morgenroth an:

Als gestern abend in dem hiesigen Bürgerhause Tanz gewesen sei, in welchem hiesige Fuhrleute und Knechte Anteil genommen hätten, habe die Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Friedrich Fuchs auf dem Orchester gestanden, um zuzusehen. Da seien nun der hiesige Bürger und Fuhrmann Friedrich Sieber und der Dienstknecht des hiesigen Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme, ebenfalls hinaufgegangen, hätten das Mädchen niedergeworfen und ihr die Kleider aufgedeckt. Er sei auf das Schreien des Mädchens hinzugegangen, wo dann jene beiden dasselbe hätten fahren lassen. Er wolle von diesem Vorfalle gehörige Anzeige machen.

Es wird darauf beschlossen, dass die Angezeigten auf morgen Vormittag zum Erscheinen an Ratsstelle vorbeschieden werden sollen, um das Weitere zu verfügen.
Nachrichtl. D. G. Horn

Stadt Bürgel, den 10. Januar 1832

Mündlich bestellt erscheinen an hiesiger Ratsstelle

der unverheiratete hiesige Bürger und Fuhrmann Carl Friedrich Sieber, 24 Jahre alt, und

der Dienstknecht des hiesigen Bürgers und Töpfermeisters Carl August Schmidt, Gottlieb Thieme von Quirla, 23 Jahre alt.

Dieselben erhalten Vortrag aus der voranstehenden Anzeige, wobei ihnen zugleich die große Unschicklichkeit ihres unsittlichen, das gesellige Vergnügen störenden Betragens an einem öffentlichen Orte zu Gemüte geführt wird.

Dieselben wissen zu ihrer Entschuldigung nun nichts weiter vorzubringen, als dass sie sich im Zustande der Trunkenheit befunden hätten, und daher nicht gewusst, was sie getan hätten.

Der Stadtrat erteilt daher sofort folgendes Decisum

Es sind die beiden Angezeigten, ihres polizeiordnungswidrigen, ungesitteten Betragens an einem öffentlichen Orte wegen, und zwar jeder eine Strafe von ½ Mfl. zu erlegen, auch sämtliche verursachte Kosten, jeder für seinen Anteil, abzustatten schuldig.

Welches Decisum denselben sofort heute Vormittag 10 Uhr durch wörtliches Verlesen eröffnet wird mit der Bedeutung, dass sie, wenn sie sich dadurch für beschwert erachten sollten, sich mittels untertäniger Berufung binnen 10 Tagen an GH Hochpr. Landesdirection zu Weimar zu wenden hätten, dass übrigens aber auch der Tochter des hiesigen Bürgers und Fuhrmanns Fuchs wegen der ihr persönlich zugefügten Beleidigung eine besondere Injurienklage vorbehalten bleibe.

Hierauf werden dieselben wiederum entlassen.

Nachrichtl. w.o.

Dr. Georg Horn

Ch. Fr. Kühner, Ratsassessor

An GHS hochpreisl. LR zu Weimar

Thalbürgel am 4.8.1832

Dasiges Justizamt berichtet anderweit ehrerbietig in der Untersuchung wider Friedrich Sieber und Genossen in Bürgel.

Hierzu Acta

In der Untersuchung wider Johann Carl Friedrich Sieber und Genossen zu Bürgel wegen der an der ledigen Eleonore Friederike Fuchs daselbst öffentlich verübten groben Realinjurien geruhen GHS hochpreisliche Landesregierung zu Weimar mittels des Blatt 11 befindlichen Rescripts gnädig anzubefehlen, den Stadtrat zu Bürgel darüber zu hören, aus welchen Gründen er sich für zuständig erachtet habe, in diesem – überdies an einem Orte, der angeblich unter Amtsgerichtsbarkeit stehen solle, vorgefallenen groben Realinjurien Sache einzuschreiten und Strafe und Unkosten zu erkennen, alsdann aber darüber und über das Gerichtsbarkeitsverhältnis zu berichten, gleichzeitig auch mit anzugeben, ob und was der Stadtrat gegen Sieber erkannt habe.

Zu Befolgung dieses hohen Rescripts sind wir sofort nach Blatt 12 mit dem Stadtrat zu Bürgel in geeignete Mitteilung getreten und haben denselben aufgefordert, sich in dieser Beziehung schriftlich vernehmen zu lassen. Wir erhielten jedoch hierauf keine Antwort, brachten daher diese Angelegenheit nach Blatt 13 wiewohl ebenfalls erfolglos in Erinnerung und nur erst nach Eingang des Hohen Rescripts Blatt 14, das wir dem Stadtrate auf Blatt 15 zugefertigt haben, hat jener die Rechtfertigungsschrift Blatt 16 und folgende anher ausgereicht. Diese Schrift ist nun vorzüglich darauf bestimmt, dass der Stadtrat zu Bürgel behauptet, dass das von Sieber und Genossen begangene Vergehen einer doppelten Betrachtung unterliege.

Einmal sei es ein Vergehen gegen Anstand und Sittlichkeit und eine Störung des geselligen Vergnügens und einem öffentlichen unter der Polizeiaufsicht stehenden Ortes, mithin ein Polizeivergehen, dessen Untersuchung und Bestrafung dem Stadtrate als Polizeibehörde allerdings zugestanden hätte.

Zweitens sei jedoch auch jenes Vergehen eine Civilinjurie, deren Untersuchung als eine persönliche Tatbeleidigung vors Amt gehöre.

Sosehr sich nun auch der Stadtrat bestrebt hat, diese Ansicht in seiner Rechtfertigungsschrift weiter heraus zu setzen und dadurch einigermaßen sein Verfahren mit Bezugnahme auf einen früheren Vorgang und ein hier ehrerbietig angeschlossenes Aktenstück unter Cap. 1 H Nr. 13 zu rechtfertigen, können wir dennoch damit keineswegs einverstanden sein. Denn auf diese Weise würde ja jedes ... grösste Verbrechen zur ... Kompetenz einer Polizeibehörde gehören und ein und dasselbe Verbrechen einer doppelten Untersuchung und Bestrafung unterliegen.

Allein gesetzt, man wollte annehmen ... des Stadtrates aufgestellte Hypothese habe seine Richtigkeit, so würde gleichwohl selbige auf den vorliegenden Fall mit Erfolg nicht in Anwendung gebracht werden können, da die Polizeigewalt in dem sogenannten Bürger- oder Schießhause unsererseits nicht zugestanden werden kann. Nach der neuen Bürgelischen Stadtordnung § 37 steht dem Stadtrat bloß innerstädtisches Polizeirecht innerhalb der Grenzen des Weichbildes zu, welches nach den klaren Worten jenes § sich nur auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der allgemeinen und individuellen Wohlfahrt nachteilig sein kann, und nicht schon einer allgemeinen und besonderen Instanz angehört; auch nach den Bestimmungen des § 114 nur dahin sich erstreckt, dass der Stadtrat alle die öffentliche Ruhe störenden Personen arretieren und an die Behörde abliefern lassen kann.

Beschränkt sich nun aber jene städtische Polizeigewalt nach diesen Bestimmungen bloß auf den städtischen Bezirk, so lässt sich das Verfahren des Stadtrates um so weniger rechtfertigen, als aus den Akten Cap. 3 Nr. 13 Blatt 10 hervorgeht, dass das Schießhaus zu Bürgel außerhalb des städtischen Weichbildes und allerdings nur auf Amtsgerichtsbarkeit gelegen ist, was selbst auf Seiten des Stadtrates in seiner Vorstellung Blatt 27 garnicht in Abrede gestellt werden kann. Zwar will der Stadtrat seine Anmaßung dadurch, dass er auf die Entstehung und den Ursprung des Bürger- oder Schießhauses rekurriert und dass er früher und damit über rechtsbewährte Zeit die Polizeigewalt auf dem Platze, wo jenes Gebäude aufgebaut worden ist, ausgeübt habe, beschönigen, allein diese Behauptung, so gegründet sie auch sein mag, verdient dermalen um so weniger, weil früher vor Einführung der Stadtordnung dem Stadtrat zu Bürgel mit dem hiesigen Justizamte nur concurrente Jurisdiction zustand und diese sich folglich auch auf die Polizeigewalt sich ausdehnte.

Ist nun aber diese concurrente Jurisdiction durch die erneuerte Bürgelische Stadtordnung, die am 1. Jan. 1813 Gesetzeskraft erlangt hat, aufgehoben, ist dadurch selbige, wie wir oben gezeigt haben, die städtische Polizeigewalt bloß auf das Stadtweichbild beschränkt worden, bestimmt ferner der 129. § der Stadtordnung, dass alle letzterem entgegenstehenden Normen, Verträge, Statuten und Observanzen vom 1.1.1813 an aufgehoben sein sollen, so möchte es wohl außer allem Zweifel liegen, dass das dem Stadtrate zustehende städtische Polizeirecht sich keineswegs über das ganz unstrittig auf Amtsjurisdiction gelegene Bürger- oder Schießhaus sich erstreckt und die von dem Stadtrate seinem eigenen Zugeständnisse nach dort zeither noch sich angemäße polizeiliche Aufsicht erscheint als ein Eingriff in die hiesigen Amtsgerechtsame.

Ob dieser Eingriff in die hiesigen Gerechtsame dadurch, dass der Stadtrat seinerseits nach Maßgabe der Stadtordnung § 112 in über ein Kommunalgut ausgefertigten Pachtbrief die einseitige Bedingung aufnimmt, das die Erlaubnis zu Tanzhalten in dem Schießhause bei ihm nachzusuchen sei, oder dadurch, dass hohe Landesdirektion bei dem auf Amtsjurisdiction zu haltenden Vogelschießen pp dem Stadtrat die Handhabung der Polizei überträgt, gerechtfertigt wird, wollen wir dem

weisen Er-messen GHS Hochpr. Landesregierung zu Weimar lediglich überstellen, glauben uns jedoch überzeugt zu halten, dass GH Hohe Landesdirektion zu Weimar dem Stadtrat zu Bürgel eine derartige Weisung nicht erteilen würde, wenn dieser bei seinem An-fangsberichte des Umstandes, dass das Schieß- oder Bürgerhaus außerhalb des Bereichs des städtischen Weichbildes – bis wohin sich die städtische Polizei bloß erstreckt – gedacht hätte.

Indem wir nun dieses hiermit ehrerbietig berichtlich anzeigen, erlauben wir uns nun noch ehrfurchtsvoll zu gedenken, dass nach der Angabe des Stadtrates Blatt 31 Sieber und Thieme jeder in ½ Mfl. Polizeistrafe und in die Teilung der Kosten obigen Verbrechens halber verurteilt worden sind, und verharren unter Beischluss der betreffenden Akten an 5 Bänden in tiefer Ehrfurcht.

Im Namen seiner Königl. Hoheit des GH von Sachen Weimar Eisenach

Auf die von dem Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs zu Bürgel gegen dasigen Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und den Dienstknecht Gottlieb Thieme von den beiden letzteren der Tochter des ersteren auf einem öffentlichen Tanze im Bürgerhause zugefügten Misshandlungen und groben Beleidigung wegen, vorgebrachte Anzeige und Bitte wird, nach geschehener Vernehmung der Angeklagten und deren Eingeständnis, auch den vom Justizamte Bürgel zuletzt unter dem 4. August dieses Jahres erstatteten Bericht von GH Landesregierung hier zu Recht erkannt:

Es sind

1. dem Hauptangeklagten Carl Friedrich Sieber, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog. Bürgerhause an Eleonore Friederike Fuchs, der ledigen Tochter des Anklägers öffentlich verübten groben sittenwidrigen Misshandlung und Beschimpfung wegen,

2. dem Dienstknecht Gottlieb Thieme wegen des dem Hauptangeklagten durch Festhalten der ledigen Fuchs geleisteten Beistandes

der Eleonore Fuchs sowohl, als deren Vater Abbitte vor Gericht zu leisten schuldig, und es ist außerdem Sieber mit 14 Tagen Gefängnis und

Thieme mit 3 Tagen Gefängnis

(wobei derer Entschuldigung durch einige Trunkenheit und die vom Stadtrat bereits bloß polizeilich der Ruhestörung, nicht jenes groben Frevels wegen erkannten kleinen Geldbuße bereits mit in Erwägung gezogen worden sind.)

zu bestrafen, auch sowohl die Blatt 2b der Akten ohne weitere nötige Ermäßigung mit 21 gr berechneten außergerichtlichen, als die bis Blatt 10 und durch die jetzige Entscheidung, deren Eröffnung und Vollstreckung erwachsenden gerichtlichen Kosten im Verhältnis der beiderseitigen Gefängnisstrafen bzw. zu erstatten und abzuführen verbunden.

Die eingesendeten 5 Actenbände folgen hierbei zurück.

Weimar, den 30. Oktober 1832

GHS Landesregierung
v. Müller

Postscript

Da bei Gelegenheit der Fuchs-Sieberschen Injuriensache die Frage zur Sprache gekommen ist, ob dem Justizamte Bürgel oder ob dem dasigen Stadtrate die Handhabung der Policei in dem vor der Stadt gelegenen sog. Bürgerhause und auf dem

dortigen öffentlichen Vergnügungsplatz zustehe? und hierbei der Stadtrat, seiner ausführlichen desfallsigen Darstellung nach, auch nach Einführung der neuen Stadtordnung wenigstens den ununterbrochenen Besitzstand für sich hat, während andererseits das Amt diesem Besitzstande zu widersprechen nicht vermocht hat und auch außerdem die Tatsache, ob das Bürgerhaus noch mit im städtischen Weichbilde, auf welches sich eigentlich nur allein das städtische Polizeirecht erstreckt, gehöre oder außerhalb demselben gelegen sei, sich nicht klar aus den Akten ersehen lässt: so haben wir Bedenken getragen der im vorliegenden Falle vom Stadtrate erkannten Polizeistrafe wegen etwas weiter auszusprechen, als was desfalls im Erkenntnis mit enthalten ist, die Streitfrage selbst aber um so mehr ganz unberührt gelassen, als deren Entscheidung lediglich der GH Landesdirection zusteht.

Es hat daher das Amt dieses dem Stadtrate zu eröffnen und zur Beseitigung künftiger Irrungen über die Frage, wer die Polizeigewalt künftig auf dem gedachten bürgerlichen Vergnügungsorte ausüben soll? an GH Landesdirection zu berichten. Weimar, wie im Hauptrescripte

GHS Landesregierung
v. Müller

Amt Bürgel mit Tautenburg
am 30. Nov. 1832

Mündlich vorgeladen erscheinen an Amtsstelle in Person:

Der Fuhrmann Christian Friedrich Fuchs, ingleichen dessen Tochter Eleonore Friederike Fuchs, daher ferner

der Fuhrmann Carl Friedrich Sieber und der Dienstknecht Gottfried Thieme ebendaher

erhielten vormittags halb 11 Uhr vorersichtliches Regierungsrescript vom 30.10.(11.11.) d.J. ablesend bekanntgemacht.

Die beiden Verurteilten leisteten hierauf dem Kläger und dessen Tochter handschlägliche Abbitte und Ehrenerklärung und der Amtsdienner Waldmann wurde angewiesen, die den Angeschuldigten zuerkannte dreitägige und resp. vierzehntägige Gefängnisstrafe zu vollziehen.

nachrichtl. Karl Krause, Adj.

Weimar, den 5. Dez. 1832

erschien im Regierungskabinet der Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Stadt Bürgel mit dem Anbringen:

Ich habe vor kurzem als Töpfermeister zu Stadt Bürgel mich etabliert und wünsche, da in unserm Orte selbst nicht viel Nahrung ist, morgen mit einem Wagen Töpferwaren den Jahrmarkt zu Weißensee zu beziehen. Als Fuhrmann für meine Waren kann ich bei dem Mangel an Fuhrleuten in Bürgel und bei den jetzt so schlechten Wegen aber niemand weiteren bekommen als den Karl Friedrich Sieber.

Da dieser nun seit dem 30. v. M. bei dem GH Justizamte Bürgel die ihm von Hoher LR, der am 8. Jan. dieses Jahres bei Gelegenheit eines öffentlichen Tanzes im sog. Bürgerhause an Eleonore Friederike Fuchsel öffentlich verübten Misshandlung und Beschimpfung wegen zuerkannten vierzehntägigen Gefängnisstrafe zu verbüßen angefangen hat, so bat ich das GH Justizamt in Bürgel, da der Schaden für mich, einen jungen Anfänger im Geschäft, gar zu empfindlich sein würde, wenn ich jenen

Jahrmarkt nicht beziehen könnte, um einstweilige Entlassung Siebers, erhielt jedoch die Resolution, dass das GH Justizamt dieses nicht eigenmächtig und ohne höhere Autorisation geschehen lassen könne. In dieser meiner großen Verlegenheit wage ich daher Hohe LR flehentlich zu bitten:

Hochdieselbe wolle gnädig geruhen, den Sieber einstweilen der Haft zu entlassen und gnädig geschehen lassen, dass er den Rest dieser Strafe mit dem Ende dieses Monatsendes verbüße, damit er inzwischen meine wenigen Geschäfte besorgen könne.

vorgel. u. genehmigt Schub....

Anweisung am Rande des vorstehenden Textes:

Das Amt Bürgel hat Sieber auf 10 Tage aus der Haft zu entlassen, sodann aber unverzüglich wieder einzusitzen und jedes weitere Milderungsgesuch zurückzuweisen.

Amt Bürgel mit Tautenburg am 5. Dez. 1832

Den vorersichtlichen Hohen Regierungs-Signatur-Befehl überbrachte heute abend halb 9 Uhr der Bürger und Töpfermeister Carl Ludwig Jahn von Bürgel und es wurde zu gehorsamster Befolgung desselben Karl Friedrich Sieber von Bürgel für 10 Tage aus der Frohnveste entlassen, jedoch der Amtsdienner Waldmann angewiesen, nach Verlauf dieser Frist an Sieber die rückständige Gefängnisstrafe vollends zu vollstrecken.

Nachrichtlich Ludwig Dietrich, Amtskommissar

An den wohlhöbl. Stadtrat zu Stadtbürgel

Mit dem hier abschriftlich beigefügten Rescripte GHS Hochpr. LR zu Weimar werden Sie ersehen, was Hohe Regierung in Absicht auf die in der Fuchs-Sieberschen Injuriensache zur Sprache gekommenen Frage: in wiefern uns oder dem Rat die Handhabung der Polizei in dem vor der Stadt gelegenen Bürgerhause und auf dem dortigen öffentlichen Vergnügungsort zustehe? beschlossen und uns anzubefehlen gnädig geruht hat. Indem wir nun nicht ermangeln, Sie anbefohlenermaßen von dieser hohen Schlußfassung in Kenntnis (zu setzen), erlauben wir uns zugleich, Sie zu benachrichtigen, dass unser untertäniger Bericht wegen Entscheidung der obigen Frage binnen dato und dem 20. dieses Monats an GHS Hochpr. Landesdirektion zu Weimar abgehen wird.

Mit vollkommener Hochachtung beharrend.

Thalbürgel am 7.12.1832

Gro.....

Kanzleischriftsässigkeit des Rates

Schreiben des Herzogs Philipp am 13.11.1637 an Landrichter Cilingius und Amtsschreiber Groß

Liebe Getreue, aus dem Zuschluß habt ihr zu entnehmen, welcher Gestalt der Rat zu Bürgel bei uns über Euch klagend beschwert.

Ob nun zwar ohnedem bei dieser Zeit Beschaffenheit vieles nicht zu ändern, dahin gestellt sein lassen, so legen wir doch [fest], ihr wollet euch künftig, weil sonderlich klagender Rat auf Kanzleischrift sitztet, ohne unseren ausdrücklichen Befehl dermal weiter nichts anmaßen. Darin geschieht unser Meinung.

Altenburg den 21. Nov. 1637

KrAC B II 2 Nr. 2 Amt contra Stadt – 1 Tonne Bier 1656 Balthasar Hofmann an Amtsverwalter Hofstätter

Wohlehrenfester pp Herr Amtsverwalter, großgünstiger gebietender Herr.

Nächst pflichtschuldigen Diensten kann demselben ich gehorsam zu berichten nicht umgehen, dass ich dem Herrn seiner JungenFrau in seiner Abwesenheit eine Tonne Bier solchermaßen abgeborget, dass ich ihr eine andere Tonne Bier aus der Stadt, wenn ich brauen würde, liefern wollte, den 22. August bei lichtem hellen Tage aus seinem Hause abgeholt und zu meinem christlichen Ehrentrunck, weil damals kein guter Tropfen in der Stadt zu bekommen gewesen, brauchen wollen. Als ich aber dasselbe auf die letzte Stunde für meine lieben Gvattern gespart, welches ich doch schon 10 Tage im Keller gehabt, so haben sich etliche Bürger unterstanden, mir dasselbige mit Gewalt aus dem Keller zu nehmen, da ich aber fleißig gebeten, sie sollten nicht zu geschwinde verfahren, so bin ich alsbald zum Herrn BM gegangen, ihm erzählt, dass ich das Bier von Herrn Amtsverwalters seiner JungenFrau abgeborget, und weil ihres in der Stadt gefehlet, würde ich ja nicht etwa Unrecht getan haben, doch mit Erbietens, wenn es nicht recht wäre, so wollte ich den Bürgern so viel gutes Bier, oder so viel Geld, was es gekostet hat, erstatten, welches mir der Herr BM in Beisein von 6 Bürgern, als 3 Ratherrn und 3 vom Ausschuss vergönnet. Indem ich nun vermeinet, mein Bier würde mir nun bleiben, so sind doch die Bürger nicht damit zufrieden gewesen, sondern alsbald wieder zum Herrn BM gegangen, habens nicht gut wollen sein lassen, so hat der Herr BM meinen Vorschlag ihnen angesagt, sie haben aber nicht zufrieden sein wollen. So hats der Herr BM endlich auf ihre Verantwortung gestellt, da sie auch sein zufrieden gewest und gesagt, sie wolens auf ihre Verantwortung tun, und sind alsbald wider des Herrn BM und Fürstl. Amts Wissen und Willen in mein Haus gefallen und das Bier vor sich selbst genommen, und sind dabei gewesen:

Herr Martin Weihrauch, welcher hat mitgehen müssen

Herr Andreas Füchsel

Hans Fischer, Tuchscherer

Herr Georg Hildebrand

Matthes Senf

Philipp Freitag

Fritz Werther

Paul Scheinert

Friedrich (?) Fischer

Christoph Scheinert

Abraham Haßkarl

Heinrich Bothe

Andreas Heinicke

Hans Fischer, Tuchmacher

Dieweil ich denn nicht wider den Fürstl. gn. Recess noch der Stadtgerechtigkeit gehandelt, maßen bei der Stadt die meisten Bier damals verdorben und kein Kaufmannsgut vorhanden gewesen, als ist an den Herrn Amtsverwalter mein demütiges Bitten, mich hierin in gebührlichen Schutz zu nehmen und weil es die Bürger nicht berechtigt, mein Bier wieder zu bezahlen, und ihnen hierüber einen guten Verweis zu geben, damit sich ein anderer daran spiegeln kann.

Solches um denselben mit meinen demütigen gehorsamen Diensten zu verschulden, verbleibe ich jederzeit bereit und willig.

Datum Bürgel den 29. Oct. anno 1656

ohne Namen

Stellungnahme des Amtmanns Hofstädter dazu 1656

Durchlauchtigster Hochgeb. Fürst pp.

Was Euer Fürstl. Gnaden mir auf des Rats allhier geschehenes untertäniges Suchen sub 8. Sept. jüngsthin, etliche geclagte schimpfliche Reden, so Christoph Förstel alhier wider den Rat solle haben fahren lassen, wie auch eine Tonne Bier, welche Balthasar Hofmann mir abgekauft haben solle, belangend, in Gnaden befohlen, wie nämlich ich Förstel seinen Unfug verwiesen und sich dessen hinfüro zu enthalten auferlegen,

bedachten Hoffmann aber mit 5 Thalern bestrafen und mich, bei Vermeidung ernsten Einsehens, dergleichen Bierverkaufens fernerweit gänzlich enthalten sollte, das habe ich gestriges Tages allererst mit untertäniger Reverenz empfangen, tue EFG hierauf nächst untertäniger Danksagung vor des Rat mir gnädig communicirtes Schreiben (so hierbei wieder übersendet wird), gehorsamlich berichten, dass, soviel Christoph Förstel anlanget, ich denselben über die Beschuldigung vernommen, wie er sich nun verantwortet, werden EFG aus dessen bei mir eingegebenen excusation sich vortragen zu lassen gnädig ruhen. So viel mir von diesem Mann bewusst, ist er sonst gar ein aufrichtiger gewissenhafter Mann, der sich mit niemand ärgert, hat auch bishero bei der Stadt gar viel Richtigkeiten und gute Ordnungen stiften zu helfen, sich sehr bemüht, welche denn dem jetzigen Rat und ihren adherenten nicht gefallen. Wird auch bei der Bürgerschaft kein ander Zeugnis haben.

Die Balthasar Hoffmann gelassene Tonne Bier belangend, so hat es als Gott bekannt damit diese wahrhafte und gründliche Beschaffenheit: Als ich unlängstens den 16. August nach Naumburg, allda etliche Zentner Karpfen aus den hiesigen fischbaren Amtsteichen, habenden Befehl nach, zu verkaufen, verreiset gewesen und um selbige Zeit etliche Gebräude Bier (vor welche die Tranksteuer die Bürger, deren ihre 8 sind, ihnen gnädig zu erlassen, untertänig angesucht, worüber ich auch die Beschaffenheit auf euer F.G. vom 20. Sept. anhier erfolgten gnädigen Befehl gehorsam berichtet) ganz verdorben, wofür der hiesige BM. wegen seiner nachlässigen Aufsicht über Braumeister und die Braugäste Veranlassung gegeben haben mögen, also dass solch gering Getränke alhier in dem Ratskeller und der Stadt gewesen, dass auch die Bürger selber und die reisenden Leute selbiges nicht trinken können. Ja davon der Essig, wie mich die Bürger berichten, verdorben und der Ratswirt viel Eimer vors Viehe hingegeben und weggeießen müssen. Und ich zu meinem Tischtrunk etzlich im Kloster allhier gebrauet.

Balthasar Hoffmann nun mein Weib, wie obgedacht, in meinem Abwesen und ohne mein Wissen gebeten, bei solcher Beschaffenheit und weil kein Bier allhier, so man

trinken könnte, damals vorhanden, sie möchte ihm doch eine Tonne um ander Bier lassen und leihen. Worüber sie sich auch, sonderlich dessen in 6 Wochen gewesenen Weibe zum Besten, erbitten und bewegen, und ihm also aus gutem Gemüte eine Tonne um ander Bier hingelassen. Wiewohl sie ihm zuvor ausdrücklich gesagt, dass es ihr außer Gefahr sein möchte. Maßen sie auch weder sie noch Hofmann, indem das Bier an hellem Mittage von ihr abgeholt worden, keines Widrigen versehen, denn, wie ich berichtet bin, Hoffmann die Tonne etzliche Tage in seinem Keller gehabt, dahero auch der Ratswirt allhier selber namens Hans Querchfelder, weil nicht ein Tropfen Bier so zu trinken allhier zu erlangen gewest, auf seiner Kindtaufe zur Hergebung drei Eimer um ander Bier, gleich damals, me absente ex inscio, mein Weib mit vielen Bitten und Anhalten beredet und bewegt.

Ehe ich nun wieder nach Hause gelanget, und eben des Tages, da Hoffmann seinen Gevattern eine Ehr antun wollte, lasset der Rat allhier, unbegrüßet des Amts (so in dergleichen Fällen hiebevorderzeit ersuchet worden, etzliche Bürger, welche sonderlich denen alten BM und Ratspersonen nahe verwandt, in Hofmanns Haus mit Gewalt fallen und das Bier herausnehmen und austrinken, wogegen denn obige Entschuldigung und dass Hofmann sich zum Abtrag erboten, nichts geholfen, bei Hans Querchfelder aber hat niemand nichts gesucht.

Gestalt denn bei EFG Hoffmann seine Notdurft ebenermaßen untertänig vorbringen wird, sintemal ich ihm die ihm diesfalls zuerkannte Strafe angedeutet und deshalb Auflage getan. Unterdessen hat der Wirt mir mein Bier wieder in natura vergütet, allermaßen Hofmann auch werkstellig (?) gemacht.

Ich habe also freilich erfahren müssen, dass der hiesige Rat und BM und sein Anhang von den geringsten Bürgern, nachdem sie gewusst, dass ich nicht einheimisch bin, mir und meinem Weibe zur Schimpf und diesem Mann zur Schande (?) den aus unverschuldetem Hass und Streit also zugefahren.

Wie sie dann, wie zu erweisen, sich verleiten lassen, wenn Hofmann nur das Bier bei mir nicht geborget und er nicht untern Ausschuß wäre, so hätte es nichts zu bedeuten; daher nun leicht zu schließen, dass jetzige gnädige angeordnete Commission bei ihnen lauter Verdruß, mir aber und andern, die ihre Tat nicht billigen, besonders das fast ganz zerrüttete Policitywesen in einen richtigen Stand wieder bringen wollen, bevorab daher lauter Widerwärtigkeit verursachte. Indem ich, weil der BM durchaus nicht dran gewollt, bei jedem Gebräude die Verfügung gemacht, dass allezeit, wenn die letzte Pfanne von dem Gemesche oder dem Stellbottich fast abgehen und abgelassen werden will, ich in das Brauhaus gehe und nebst dem Braumeister solches koste, damit nicht zu viel, was zum Kofent gehört, unter das Bier komme, und also dasselbe besser als bisher geschehen gemacht und hernach auch gelassen werden möge. Maßen dann hierauf zeither sehr gute Bier allhier geraten.

Welches nun der jetzige BM und Rat allhier sich vor eine Schande achten, dass in diesen und allen anderen Sachen das gemeine Wesen ohne ihr directorium in gut Aufnahme und Besserung kommt. Daher denn ich und alle, die zu dergleichen nützlichen Werken helfen, von ihnen heftig angefeindet werden, dahin trachten, wie sie mich in Verdacht bringen mögen. So ich aber nicht achtend besonders meiner schuldigen Pflicht nachgehen soll und will, gestalt denn EFG gnädigen Schutzes ich mich untertänig festiglich getröste und gehorsam bitte, nach nunmehr erzählten wahren Umständen keine Ungnade auf mich zu schöpfen, besonders in Gnaden zu erkennen, dass ich und Balthasar Hoffmann von dieser Klage gänzlich zu entbinden und derselbe von der zuerkannten Strafe, so der Rat ad fama narrata et praesupposita aus verhasstem Gemüte zuwege gebracht, zu entledigen. Vielmehr aber der Rat, um dass sie dem Amt einen praejudicirlichen Eingriff getan, zu bestrafen und nebst den

anhängenden Bürgern einen sattsamen Revers ins Amts einzuantworten, auch mich mit dergleichen Anfeindungen gänzlich verschonen müssen.

Wie nun dieses der Wahrheit in allem gemäß und ich erheischend meiner Notdurft nach, also untertänig berichten sollen, also EFG untertänige gehorsame Dienste zu leisten, verbleibe ich so pflichtschuldig, allbereit, geflissen willigst.

Datum Bürgel, den 9. Nov. anno 1656

(ohne Unterschrift

Erasmus Hofstädter)

